Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1625

03. 05. 82

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1981 bis März 1982 im Anschluß an den Bericht bis September 1981 — Drucksache 9/960)

Deutsche Europapolitik

Zusammenfassende Würdigung

Der Berichtszeitraum erstreckte sich auf die letzten Monate des Jahres 1981 unter britischer Präsidentschaft (Ratspräsident Lord Carrington) und die ersten drei Monate 1982 der belgischen Präsidentschaft (Ratspräsident Leo Tindemans). Im Mittelpunkt der Europapolitik der Bundesregierung stand in diesem Zeitraum das Bemühen um Fortschritte bei der *Umstrukturierung* des EG-Haushalts bei entsprechenden Anpassungen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Suche nach Lösungen für die anstehenden Probleme über strukturelle Änderungen der Gemeinschaftspolitiken war zentraler Beratungsgegenstand der Tagung des Europäischen Rates am 26./27. November 1981 in London und von vier Treffen der Außenminister.

Parallel zu der Restrukturierungsdiskussion entfaltete die Bundesregierung im 25. Jahr des Bestehens der Römischen Verträge eine umfassende politische Initiative zur Neubelebung des Europa-Gedankens, die über den Gemeinschaftsrahmen im engeren Sinn hinausreicht. Anknüpfend an das von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten 1974 in Paris und 1976 in Den Haag formulierte politische Ziel der Europäischen Union, legte die Bundesregierung den Entwurf einer *Europäischen Akte* vor. Diese Initiative ist auf konkrete Fortschritte insbesondere im politisch-institutionellen Bereich zur schrittweisen Verwirklichung der Europäischen Union, aber auch auf die Förderung der Integration gerichtet. Nachdem sich Italien der Initiative schon im Stadium der ersten Sondierungen angeschlossen hatte, führten beide Länder den Vorschlag als gemeinsame Initiative und ergänzt um einen Text zu Fragen der wirtschaftlichen Integration am 19. November 1981 im Europäischen Parlament und am 26./27. November 1981 auf dem Europäischen Rat in London bei den übrigen Partnerstaaten ein.

Die Wiederbelebung des Europa-Gedankens ist auch das Ziel des von der französischen Regierung mit Memorandum vom 8. Oktober 1981 vorgelegten Konzepts der „Relance", deren Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Gebiet liegt. In diesem Zusammenhang ist ferner der Bericht der Kommission vom 24. Juni 1981 zum Mandat anzuführen, den die Kommission im Berichtszeitraum durch eine Reihe von Einzelberichten ergänzte und konkretisierte. Blieb auch die Lage der Gemeinschaft von zunehmenden wirtschaftlichen, sozialen und budgetären Zwängen belastet, die nicht ohne Auswirkung auf die Fortentwicklung der Integration waren, so zeigten aber gerade auch die erwähnten programmatischen Initiativen den festen politischen Willen zur Fortentwicklung des europäischen Einigungswerks auch unter schwierigen Rahmenbedingungen.

Für die Bundesregierung bleibt die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft — neben der Mitgliedschaft im westlichen Verteidigungsbündnis der

Aufgrund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653 — zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14(41) — 689 00 — In 38/82 — vom 3. Mai 1982.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

NATO — Eckpfeiler ihrer Außenpolitik. Ein wesentliches Element der europäischen Zusammenarbeit bilden die bilateralen Beziehungen mit den EG-Partnern, wobei auch im Berichtszeitraum der deutsch-französischen Zusammenarbeit besondere Bedeutung zukam.

Vor diesem Hintergrund setzte sich die Bundesregierung weiterhin für den weiteren internen Ausbau der Gemeinschaft ein. Sie beteiligte sich aktiv an den *Beitrittsverhandlungen* mit Portugal und Spanien und arbeitet weiterhin auf einen zügigen Fortgang der Verhandlungen mit beiden Ländern mit dem Ziel ihres gleichzeitigen Beitritts hin. Von dem Beitritt erwartet die Bundesregierung eine politische und wirtschaftliche Stärkung dieser beiden Demokratien und der Gemeinschaft insgesamt. Mit Bedauern nahm sie Kenntnis von dem — wenn auch knapp negativen — Ausgang des Referendums in Grönland; sie wird sich um eine Lösung bemühen, die die Trennung Grönlands von der Gemeinschaft zu vermeiden sucht.

Die Verkündung des Kriegsrechts in *Polen* am 13. Dezember 1981 hatte ihre Wirkungen auch für die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Polen und der Sowjetunion. Die Bundesregierung trat dafür ein, den Regierungen beider Länder ein konkretes politisches Signal als Reaktion der Gemeinschaft zu geben.

Insgesamt bewertet die Bundesregierung den Berichtszeitraum vornehmlich als eine Phase der Bemühung um Anpassung und Konsolidierung des in der Gemeinschaft erreichten Integrationsstandes unter schwierigen weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die noch nicht abgeschlossen ist.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt; auf sie wird bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen.

Institutioneller Ausbau

Der weitere institutionelle Ausbau der Gemeinschaft bildete im Berichtszeitraum einen der Kernpunkte der Tätigkeit des Europäischen Parlaments (EP), des Rates und der Kommission. Auf der Grundlage verschiedener, vom EP verabschiedeter Entschließungen zur Verbesserung der interinstitutionellen Beziehungen wurde der Dialog zwischen den Organen der Gemeinschaft aufgenommen.

In seiner Rede vor dem *Europäischen Parlament* am 19. November 1981 zur Einführung der Initiative einer Europäischen Akte betonte der Bundesminister des Auswärtigen insbesondere die Notwendigkeit, Zusammenarbeit und Dialog zwischen Parlament, Rat und Kommission, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und dem Europäischen Rat kräftig weiterzuentwickeln und die Mitwirkungs- und Kontrollfunktionen des Parlaments zu stärken. Indem die Bundesregierung eine Reihe von Forderungen des Parlaments aufgriff und versuchte, ihnen, soweit es ohne Änderung der Verträge möglich ist, zu entsprechen, unterstützte sie die Bestrebungen nach einer Stärkung des Parlaments und seiner Rolle im Prozeß der europäischen Einigung.

Die Kommission legte am 14. Oktober 1981 eine Mitteilung über die Beziehungen zwischen den Gemeinschaftsorganen vor. Auch sie tritt für eine Stärkung der Rolle des Parlaments ein und verfolgt ähnliche Ziele wie die entsprechenden Vorschläge in der Europäischen Akte, z. B. zur Frage des Ausbaus des Konzertierungsverfahrens, zur Ausweitung der Mitwirkung des Parlaments beim Abschluß internationaler Verträge und zur Stärkung der Entscheidungsfähigkeit des Ministerrates (Mehrheitsentscheidungen). Zugleich betonte die Kommission das ihr von den europäischen Verträgen zugewiesene Initiativrecht.

Verstärkt wurde der interinstitutionelle Dialog auch durch einen Bericht von PM Thatcher im EP über den Europäischen Rat in London und in einem Zusammentreffen der zehn Außenminister mit dem erweiterten Präsidium des EP, bestehend aus Präsidentin, Fraktions- und Ausschußvorsitzenden. Der Bericht der Präsidentin des Europäischen Rates vor dem Parlament und die Reden der Außenminister Genscher und Colombo zur Einführung der Europäischen Akte, womit neben dem amtierenden Ratspräsidenten erstmals Außenminister anderer Mitgliedstaaten im Parlament das Wort ergriffen, unterstreichen die zunehmende Bedeutung, welche die Mitgliedstaaten dem EP beimessen.

Das Parlament hat den Entwurf eines einheitlichen Wahlsystems beschlossen und arbeitet an Entwürfen für eine europäische Verfassung. Das EP wählte am 19. Januar 1982 den niederländischen Sozialisten Pieter Dankert zum Präsidenten als Nachfolger der französischen Liberalen Simone Veil (Ziffern 1 bis 3).

Im Haushaltsverfahren konnten sich Rat und EP auch für 1982 nicht auf einen von beiden Seiten akzeptierten Haushaltsplan einigen. Die Präsidentin des EP stellte am 21. Dezember 1981 den Haushalt 1982 in der vom EP verabschiedeten Fassung dennoch fest (Ziffer 17).

Zuvor hatte das EP in mehreren Resolutionen eine ausgewogenere Haushaltsstruktur und unter Hinweis auf den Bericht der Kommission zum Mandat vom 30. Mai 1980 eine Umschichtung der Ausgabenblöcke hin zu den gestaltenden Gemeinschaftspolitiken (u. a. Regional- und Sozialfonds) verlangt. Gleichzeitig betonte das EP die Notwendigkeit einer umfassenden Klärung aller Streitfragen im Haushaltsverfahren, insbesondere der Klassifizierung der Ausgaben.

Mit dem Ziel der einvernehmlichen Regelung der zwischen den Organen streitigen Haushaltsprobleme nahmen die Präsidenten von Parlament, Rat und Kommission einen förmlichen Dialog auf, um eine umfassende politische Verhandlungslösung zu suchen. Daneben hat der Rat eine rechtswahrende Klage beim EuGH erhoben. Die Bundesregierung begrüßt die Bereitschaft von Rat und EP, zur Beilegung des Haushaltskonflikts einen konstruktiven Dialog mit dem Ziel einer umfassenden Verhandlungslösung zu führen. Um in Zukunft einen besse-

ren Ablauf des Haushaltsverfahrens zu gewährleisten, sollten sich alle Beteiligten um allgemein anerkannte Regeln der Haushaltsbestimmungen der Gemeinschaft bemühen. Nur so wird es gelingen, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen im Haushaltsbereich wirksamer zu gestalten und zugleich Gefährdungen des Handlungsspielraums der Gemeinschaft zu begegnen. Insgesamt läßt das erste, direkt gewählte Europäische Parlament, in dem nur noch wenige Doppelmandate bestehen, zur Halbzeit seiner Legislaturperiode sein von den nationalen Parlamenten sich unterscheidendes spezifisches Profil erkennen. Es versteht sich nicht nur als Wahrer des inneren Zusammenhalts und als Motor des weiteren Ausbaus der Gemeinschaft. Neben Stellungnahmen zu Kommissionsvorschlägen greift das EP auch Tagesfragen des Gemeinschaftslebens und der internationalen Politik auf.

Die Bundesregierung, die die Direktwahl maßgeblich gefördert hat, betrachtet diesen Prozeß als politisch gewollt und im europäischen Interesse liegend. Sie legt Wert auf vertrauensvolle Beziehungen zum EP. Sie stellt ihre Europa-Politik im Parlament und besonders gegenüber den deutschen Abgeordneten dar.

Bundespräsident Prof. Dr. Carstens stattete den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel am 7. Oktober 1981 einen offiziellen Besuch ab. Er nahm an einer Sitzung der Kommission teil und unterstrich bei dieser Gelegenheit das Engagement der Bundesregierung für die Weiterentwicklung und Stärkung des europäischen Aufbauwerks.

Dem *Europäischen Gerichtshof* kam im Berichtszeitraum in einer Phase schwieriger gesamtwirtschaftlicher Bedingungen und innenpolitisch engen Handlungsspielraums der Mitgliedstaaten eine erhöhte Bedeutung zu (Ziffern 5 bis 10).

Innerer Ausbau

Im Bereich des inneren Ausbaus der Gemeinschaft konzentrierten sich Rat und Kommission auf die Frage der Anpassung der *Haushaltsstruktur*, d. h. der besseren Ausgewogenheit zwischen Struktur- und Agrarpolitik gemäß dem *Mandat* vom 30. Mai 1980. Dieses Thema beherrschte auch den ER am 26./27. November 1981 in London, der nach sehr eingehender Erörterung der Mandatsmaterie zwar zu Einvernehmen im Bereich der Strukturpolitik (z. B. in der Regional- und Sozialpolitik), zu Teilergebnissen bei der Agrarpolitik, aber noch nicht zu vollständiger Einigung kommen konnte. In vier Tagungen befaßten sich daraufhin die Außenminister mit den vier noch offen gebliebenen Fragen. Hierbei handelte es sich um die Mittelmeerprodukte, über die dann Einvernehmen erzielt wurde, sowie um die Erzeugermitverantwortung bei Milch, die Agrarkostenanstiegsklausel, wonach die Steigerungsrate der Agrarausgaben unterhalb der Steigerungsrate der eigenen Einnahmen gehalten werden soll, sowie um die eigentliche Frage des Finanzausgleichs. Grundsätzliches Einvernehmen bestand darüber, daß Großbritannien eine gewisse Entlastung zu gewähren ist. Offen blieb aber vor allem die Frage, wie die Entlastung realisiert werden soll. Die Mitgliedstaaten erkannten das deutsche Nettozahlerproblem an und akzeptierten, daß sich der Ausgleich für Großbritannien nur geringfügig auf die Belastung der Bundesrepublik Deutschland auswirken darf. Der Ratsvorsitz hat nach einer Sondermission der Präsidenten Tindemanns und Thorn einen Kompromißvorschlag erarbeitet, der von den Außenministern am 3. April 1982 beraten werden soll.

Die *Gemeinsame Agrarpolitik* (GAP) war in den vergangenen Monaten von den Bemühungen um eine Anpassung und Eneuerung im Rahmen der Mandatsdiskussion, um eine Konsolidierung im Inneren und um eine Absicherung im Außenverhältnis gekennzeichnet.

Zur Anpassung der GAP legte die Kommission in Ergänzung ihres Berichtes zum Mandat am 23. Oktober 1981 „Leitlinien für die Europäische Landwirtschaft“ vor, in denen eine Anpassung der GAP an die geänderte gesamtwirtschaftliche Situation und die Entwicklung in der Landwirtschaft selbst vorgeschlagen wird. Kernstück ist die Einführung oder Verstärkung der Mitverantwortung der Erzeuger für den Absatz der durch EG-Marktordnungen geregelten Produkte.

Die Bundesregierung sieht in einer Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes durch eine vorsichtige Preispolitik, eine stärkere Mitverantwortung der Erzeuger und eine Durchforstung der Prämien und Beihilfen eine wesentliche Voraussetzung für die Fortentwicklung der GAP auf einer gesunden Basis. Obwohl die Mandatsdiskussion noch nicht beendet ist, nahm die Kommission wesentliche Gedanken aus ihren Leitlinien in ihre Vorschläge für die Festsetzung der Agrarpreise 82/83 und flankierende Maßnahmen auf. Sie schlug für die meisten Produkte eine Anhebung der Preise um 9 v. H. vor. Die Getreidepreise sollen unter dem Durchschnitt steigen, um ein besseres Preisverhältnis zu den Veredelungsprodukten zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit des EG-Getreides zu steigern. Gleichzeitig schlug die Kommission einen deutlichen Abbau der Währungsausgleichsbeträge sowie mengenmäßig definierte Produktionsschwellen bei einzelnen Produkten vor, bei deren Überschreiten die Mitverantwortung der Erzeuger einsetzen soll. Ziel der Verhandlungen der Agrarminister ist es, ein im Rahmen der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft finanzierbares Agrarpreispaket im April 1982 zu verabschieden. Die Bundesregierung erwartet, daß sich der Anstieg der Agrarausgaben gegenüber dem Durchschnitt der letzten Jahre weiter vermindert.

Mit Blick auf den künftigen Beitritt Spaniens und Portugals schlug die EG-Kommission Verbesserungen der Marktordnungen für Wein und Obst/Gemüse sowie ein Gesamtkonzept für den Bereich der pflanzlichen Öle vor, durch die die Auswirkungen der Süderweiterung aufgefangen werden sollen. Die Bundesregierung setzt sich hier für Verbesserungen ein, die den Erzeugern einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen, jedoch auch den Erfordernissen des Marktes und den Auswirkungen auf den

Handel mit Drittstaaten sowie auf den EG-Haushalt Rechnung tragen.

Im Bereich der Konsolidierung der GAP waren die Bemühungen der Bundesregierung darauf gerichtet, angesichts neu auftretender oder fortbestehender Hindernisse und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenhandel die GAP auch durch Stärkung des freien Warenverkehrs im Agrarbereich zu festigen. Sie ist der Auffassung, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten energisch Versuchen entgegentreten sollten, in einer Zeit wachsender wirtschaftlicher Schwierigkeiten durch Aufbau von Handelshemmnissen und Gewährung von Subventionen einseitige nationale Vorteile zu erreichen (Ziffern 26 und 27).

Mit ihren Partnern setzte sich die Bundesregierung für eine Konsolidierung der GAP auch in anderen Bereichen ein. Besonders zu erwähnen ist hier das *Veterinärrecht*, wo die EG-Rechtsetzung mit dem Ziel vorangetrieben wird, den Binnenhandel weiter zu vereinfachen, die Gesundheit der Verbraucher noch besser zu schützen und den Tierschutz, insbesondere bei den modernen Haltungsformen, zu verbessern. Die Verabschiedung der Richtlinien für den Handel mit und die Zulassung von Tierarzneimitteln dient der Verwirklichung dieses Ziels (Ziffern 83, 85).

Die Bundesregierung setzte ihre Bemühungen zur Verabschiedung einer gemeinsamen internen und externen *EG-Fischereipolitik* mit Nachdruck fort. Die deutsche Hochseefischerei ist auf eine Lösung der Probleme, die durch den andauernden britisch-französischen Konflikt über den Zugang zu küstennahen Gewässern für die Gemeinschaft entstanden sind, besonders angewiesen. Hinsichtlich der Drittland-Fischerei konnte zum 1. Januar 1982 durch das Abkommen mit Kanada ein vor allem für die deutsche Fangflotte wesentlicher Fortschritt erzielt werden. Die Bundesregierung wird sich weiter intensiv für eine abschließende Lösung einsetzen (Ziffern 38 bis 40).

Die *wirtschaftliche Entwicklung* der Gemeinschaft blieb unter dem Einfluß der weltweiten Rezession von Unsicherheit gekennzeichnet. Allgemein traten angesichts wachsender Arbeitslosenzahlen — bei national teilweise erheblich divergierenden Preisauftriebstendenzen und unterschiedlichen außenwirtschaftlichen Ergebnissen — Beschäftigungsprobleme in den Vordergrund, ohne daß die Inflationsbekämpfung an Aktualität verlor. Zugleich verstärkten sich nationale Eigeninteressen und protektionistische Tendenzen, die das integrationspolitische Klima belasten. Die Solidarität der Gemeinschaft ist hierdurch in zunehmendem Maße herausgefordert.

Nach Auffassung der Bundesregierung erfordert diese Situation eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine Verstärkung der währungspolitischen Zuammenarbeit in der Gemeinschaft. Einen Orientierungsrahmen hierfür sieht sie in dem von der Kommission vorgelegten V. Programm der EG für mittelfristige Wirtschaftspolitik, das am 19. Oktober 1981 Gegenstand einer eingehenden Aussprache im Rat war. Der Rat verabschiedete am 13. Dezember 1981 den Jahresbericht über die Wirtschaftslage in der Gemeinschaft und legte für das Jahr 1982 Leitlinien für die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten (Griechenland am 15. März 1982) fest (Ziffern 12 bis 14).

Im *Europäischen Währungssystem (EWS)* kam es im Spätsommer 1981 zu Spannungen, die am 5. Oktober 1981 zu einer Anpassung der Leitkurse führten. Dabei wurden DM und hfl aufgewertet, der FF und die Lira abgewertet. Am 22. Februar 1982 kam es auf Initiative der belgischen Regierung im Rahmen ihres wirtschaftlichen Sanierungsprogramms zu einer 8,5prozentigen Abwertung des bF. Zugleich wurde die Dänische Krone um 3 v. H. abgewertet, während die Leitkurse der übrigen EWS-Währungen unverändert blieben. Das EWS hat sich damit erneut als flexibel und widerstandsfähig erwiesen. Es ist zu einem wichtigen Element der Integrationspolitik geworden, dessen Fortentwicklung im bestehenden institutionellen Rahmen in Aussicht genommen worden ist. Der Europäische Rat stellte auf seiner Tagung am 29./30. März 1982 fest, daß dem EWS durch eine Stärkung insbesondere der wirtschaftlichen Konvergenz ein neuer Impuls gegeben werden sollte. Die Bundesregierung unterstützt diese Zielsetzung (Ziffer 15).

Die Bestrebungen im Rahmen der gemeinsamen *Energiepolitik* blieben auf das Ziel einer langfristigen Verminderung der Ölabhängigkeit der Gemeinschaft gerichtet. Hierbei lag das Schwergewicht auf Maßnahmen zur sparsamen und rationellen Energieverwendung und zur Ölsubstitution. Die Kommission unterbreitete dem Rat Vorschläge zur Intensivierung und besseren Koordinierung nationaler Maßnahmen auf dem Gebiet der Investitionspolitik. Außerdem wurden die Mittel zur Unterstützung von Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Nutzung alternativer Energiequellen aufgestockt. Im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen gegen begrenzte Störungen in der Erdölversorgung traf der Rat flexibel anwendbare Vereinbarungen in Übereinstimmung mit entsprechenden Regelungen der Internationalen Energie-Agentur (Ziffern 41 bis 44).

Die Bekämpfung der *Arbeitslosigkeit* blieb eine der Hauptaufgaben der Gemeinschaft im Berichtszeitraum. Insbesondere die Reform des Europäischen Sozialfonds und das Problem der Jugendarbeitslosigkeit waren Gegenstand von Erörterungen in verschiedenen Gemeinschaftsgremien. Die Bundesregierung setzte sich für eine verstärkte Konzentration und eine größere arbeitsmarktpolitische Effektivität der Sozialfondsmittel ein, wie auch für ihren verstärkten Einsatz zur Finanzierung von mehr beruflichen Bildungsmaßnahmen für Schulabgänger. Der Europäische Rat erklärte auf seiner Tagung im März 1982 die Berufsausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen zur vordringlichen Aufgabe der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die nächsten fünf Jahre (Ziffern 56 bis 60).

Im Bereich der gemeinsamen *Verkehrspolitik* verabschiedete der Rat eine Resolution zur Eisenbahnpolitik und legte damit den Grundstein für eine ver-

besserte Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr. Dabei soll insbesondere eine Förderung des kombinierten Verkehrs Schiene–Straße erfolgen. Die Einigung in der Eisenbahnpolitik ermöglichte es der Bundesregierung, ihre Bedenken hinsichtlich einer Aufstockung des Gemeinschaftskontingents im Straßengüterverkehr zurückzustellen. Es wurde eine Erhöhung dieses Kontingents um 5 v. H. beschlossen. Die Arbeiten zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr wurden fortgesetzt. Die Kommission erhielt ein Mandat, Verhandlungen mit Österreich über Transitprobleme im Straßen- und Eisenbahnverkehr aufzunehmen (Ziffern 46 bis 49).

Über die künftige *Forschungspolitik* der Gemeinschaft führten die Forschungsminister am 9. November 1981 eine Orientierungsdebatte. Die Bundesregierung mißt dem weiteren Ausbau dieser Politik in Abstimmung mit den anderen Gemeinschaftspolitiken erhebliche Bedeutung zu.

Am 23. November 1982 bestand die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den übrigen europäischen OECD-Staaten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung außerhalb der Raum- und Kernforschung zehn Jahre. Bislang wurden 35 Vorhaben auf Gebieten wie Informatik, Fernmeldewesen, Werkstoffkunde, Umweltschutz begonnen, von denen 25 noch nicht abgeschlossen worden sind (Ziffern 50 bis 55).

Auf dem Gebiet des *Umweltschutzes* erreichte der Rat am 3. Dezember 1981 durch die Verabschiedung der sog. Seveso-Richtlinie über Maßnahmen bei schweren chemischen Unfällen und der Quecksilber-Richtlinie Fortschritte, an denen die deutsche Delegation einen erheblichen Anteil hatte. Mit der Beratung des Kommissions-Entwurfs zum 3. EG-Aktionsprogramm Umweltschutz 1982 bis 1986 wurde begonnen (Ziffern 63 bis 66).

Zur Erörterung aktueller Fragen der *Bildungspolitik* trafen sich die Minister für Bildungswesen auf Einladung der Bundesregierung vom 23. bis 25. November 1981 in Bonn (Ziffer 67).

Auf Initiative der neuen französischen Regierung wurde das seinerzeit am Widerstand Frankreichs und Dänemarks gescheiterte Projekt der Errichtung einer *Europäischen Stiftung* im Oktober 1981 wiederaufgenommen. Das auf der Grundlage des Entwurfs von 1978 ausgehandelte Gründungsübereinkommen wurde am 29. März 1982 im Rahmen der Festsitzung zum 25. Jahrestag der Römischen Verträge durch die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet. Die Stiftung soll dem Ziel dienen, die Verständigung zwischen den Völkern der Gemeinschaft und die Kenntnis des kulturellen Erbes Europas sowie ein größeres Verständnis für die Europäische Integration zu entwickeln. Es sollen insbesondere Programme aufgestellt und gefördert werden, die den Interessen und Bedürfnissen der Jugend Rechnung tragen.

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß die Anliegen der Bundesländer im Hinblick auf die Gestaltung der Leitungsgremien und Tätigkeitsfelder der Europäischen Stiftung berücksichtigt werden.

Die Stiftung wird finanziert durch einen Beitrag der Europäischen Gemeinschaft und durch freiwillige Zuwendung aus öffentlicher oder privater Hand.

Beitritt neuer Mitglieder

Im neuen Mitgliedsland *Griechenland* hat der PASOK-Wahlsieg vom Oktober 1981 Veränderungen gebracht. MP Papandreou hatte bereits vor der Wahl darauf gedrungen, daß die Bedingungen für Griechenland in der Gemeinschaft verbessert werden müßten. Dabei wird die Mandats-Diskussion, insbesondere die Anpassung der Marktordnungen bestimmter Mittelmeeragrarprodukte für das Land von besonderer Wichtigkeit sein. Der griechische Ministerpräsident legte auf dem ER in London am 26./27. November 1981 zunächst in allgemeiner Form die Vorstellungen seiner Regierung zur Europapolitik dar. Der Besuch des Ministerpräsidenten in Bonn Anfang Februar 1982 gab Anlaß, die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Fortentwicklung der Gemeinschaft zu erörtern. Das auf dem Rat am 22. März 1982 vorgelegte griechische Memorandum wird derzeit gemeinschaftsintern eingehend geprüft.

Der Europäische Rat in London am 26./27. November 1981 bekräftigte die politische Verpflichtung, die dem Beschluß der Mitgliedstaaten über die aufnahme der *Beitrittsverhandlungen* mit Portugal und Spanien zugrunde lag, hob die Entschlossenheit der Gemeinschaft hervor, die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen, und unterstrich die Bedeutung weiterer Fortschritte (Ziffer 93).

In den Verhandlungen mit *Spanien* konnte die Gemeinschaft im Berichtszeitraum auch in zwei wichtigen Bereichen (Zollunion und Landwirtschaft) Fortschritte erzielen, obgleich der Verhandlungsgang im Landwirtschaftskapitel nach wie vor von der EG-internen Diskussion über die Anpassung der GAP maßgeblich bestimmt wird. Mehrere weniger schwierige Kapitel der Beitrittsverhandlungen konnten bereits abgeschlossen werden.

Auch bei *Portugal* konnten mehrere weniger wichtige Kapitel endgültig verabschiedet werden, so daß sich die Beitrittsverhandlungen jetzt auf die problematischeren Bereiche konzentrieren können. Bereits Ende letzten Jahres legte die Gemeinschaft eine Erklärung zum Landwirtschaftskapitel vor. Obwohl im Verhältnis zu Portugal hier geringere Probleme bestehen als im Verhältnis zu Spanien, werden auch bei Portugal die Verhandlungen durch die gemeinschaftsinterne Diskussion über die Anpassung der GAP erschwert.

Außenbeziehungen

Dem Zweiten AKP-EWG-Abkommen von *Lomé* gehören nach dem Beitritt von Simbabwe 62 Staaten der Dritten Welt an. Der enge Kontakt zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten wurde auf den verschiedensten Ebenen fortgeführt. Die Gemeinschaft stimmte nach langwierigen internen Bera-

tungen der Erhöhung des Preises für Präferenzrohzucker um 8,5 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1981/82 zu und kam damit den AKP-Zuckerproduzenten voll entgegen (Ziffern 98 bis 100).

Im Rahmen ihrer globalen *Mittelmeerpolitik* nahm die Gemeinschaft die Verhandlungen zur Erneuerung der mehrjährigen Finanzprotokolle mit den Maghreb- und Maschrekländern sowie Israel auf. Sie stehen kurz vor ihrem Abschluß (Ziffern 95 bis 97).

Innerhalb des Assoziationsabkommens *EG-Zypern* konnte sich die Gemeinschaft noch nicht über die Einzelheiten des Übergangs in die zweite Stufe der Assoziation einigen. Die Bundesregierung hatte sich für Verbesserungen zugunsten Zyperns eingesetzt. Der Rat verlängerte im Dezember 1981 die geltende autonome Regelung bis Juni 1982.

Im Assoziationsverhältnis *EG-Türkei*, dessen Fortentwicklung erhebliche Bedeutung beigemessen wird, strebt die Bundesregierung eine Lösung der Probleme der Freizügigkeit und der Finanzhilfe an. Der Bundesminister des Auswärtigen wies die Regierung in Ankara auf seiner Türkeireise Anfang November 1981 auf die Bedeutung der Achtung der Menschenrechte und einer baldigen Wiederherstellung der Demokratie hin. Auf seine Anregung besuchte der amtierende Ratspräsident, der belgische Außenminister Tindemans, am 19. März 1982 die Türkei. Das im Juni 1981 paraphierte 4. Finanzprotokoll EG-Türkei konnte im Berichtszeitraum nicht in Kraft gesetzt werden.

Der Rat verabschiedet einen umfassenden Bericht über die Politik der Gemeinschaft im *Nord-Süd-Dialog*. Der Rat erörterte die Ergebnisse der Gipfelkonferenz von Cancún und betonte, daß die Gemeinschaft eine positive Rolle im Hinblick auf die globalen Verhandlungen spielen und sich dabei auf gemeinsame Standpunkte stützen müsse.

Der Rat verabschiedete die allgemeinen Leitlinien für die Beziehungen zu den nichtassoziierten Entwicklungsländern für das Jahr 1982 und einigte sich über Schlußfolgerungen aus einem von der Kommission ausgearbeiteten Aktionsplan zur Bekämpfung des Hungers in der Welt. Diese Schlußfolgerungen betonen den Vorrang der Hilfe für den Agrarsektor im Rahmen der *Entwicklungshilfepolitik* der Gemeinschaft. Erstmalig nahm der Rat eine Beurteilung der Gemeinschaftshilfe vor. Er beschloß eine Orientierungsgrundlage für die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der Agrarproduktion und der Nahrungsmittelhilfe mit dem Ziel, deren Wirksamkeit zu erhöhen (Ziffern 110 bis 114).

In der *Handelspolitik* setzte sich die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaft weiterhin mit Nachdruck für ein weltoffenes, auf internationalen Wettbewerb angelegtes Handelssystem auf der Basis des GATT ein. Wachsenden Tendenzen zu Protektionismus und Bilateralismus trat sie entschieden entgegen. Der verstärkten Umsetzung der Ergebnisse der Tokio-Runde und der Lösung seinerzeit offen gebliebener Fragen, wie z. B. der Schutzklauselproblematik, mißt sie große Bedeutung bei. Die für November 1982 angesetzte GATT-Ministerkonferenz wird von der Gemeinschaft unterstützt und im Ausschuß für die gemeinsame Handelspolitik bereits intensiv vorbereitet. Von diesem wichtigen Ereignis erwartet die Bundesregierung ein erneutes Bekenntnis zum offenen Welthandel und einen starken politischen Impuls gegen protektionistische Tendenzen.

Die Genfer Verhandlungen über die Verlängerung des Welttextilabkommens wurden Ende vergangenen Jahres mit einem insgesamt akzeptablen Interessenausgleich zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern erfolgreich abgeschlossen. Das nach schwierigen gemeinschaftsinternen Beratungen beschlossene Verhandlungsmandat für die Kommission bestimmte wesentlich das endgültige Genfer Ergebnis mit (Ziffern 89 bis 92).

Mit der Verabschiedung des *EG-Zollpräferenzschemas 1982* wurde der Marktzugang für Entwicklungsländer weiter verbessert. Die Zollkontingente und -plafonds wurden durchschnittlich um 10 v. H. erhöht, die Präferenzvorteile vor allem für die ärmsten EL im Agrarbereich erweitert. Die Bundesregierung wird sich für weitere substantielle Verbesserungen zugunsten dieser Ländergruppe auch für das Jahr 1983 einsetzen (Ziffer 87).

Die Fortführung der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und dem *Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe* über den Abschluß eines Rahmenabkommens ist nach den Ereignissen in Polen vorerst nicht zu erwarten.

Gegenüber *Polen* wurden nach Einführung des Kriegsrechts weitere verbilligte Nahrungsmittellieferungen der EG eingestellt. Die aus dieser Aktion noch verbleibenden Haushaltsmittel in Höhe von 35 Mio. ECU[1]) (84 Mio. DM) werden auf Vorschlag der Kommission nunmehr für direkte humanitäre Hilfe an die polnische Bevölkerung über nichtstaatliche Organisationen (Caritas, Rotes Kreuz u. a.) verwendet werden. Ein erster Teilbetrag in Höhe von 8 Mio. ECU (19,2 Mio. DM) ist inzwischen durch den Rat auf seiner Tagung am 22./23. Februar 1982 bewilligt worden. Die entsprechenden Hilfslieferungen sind bereits erfolgt (Ziffer 109).

Die Bundesregierung unterstützt die handelspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft gegenüber der *Sowjetunion* im Zusammenhang mit den Ereignissen in Polen. Auf der Basis einer Liste ausgewählter Güter sind Importkürzungen für sowjetische Waren außerhalb des Energie- und Rohstoffbereiches festgelegt worden. Damit wird ein politisches Signal gesetzt, das der UdSSR ihre Mitverantwortung für die der Gemeinschaft verurteilte Entwicklung der Lage in Polen aufzeigt.

Vor dem Hintergrund einer schwierigen Weltwirtschaftslage haben sich einige Handelsprobleme zwischen den *USA* und der Gemeinschaft verstärkt, die auch Gegenstand von zwei Konsultationsrunden der Kommission mit der amerikanischen Administration waren. Zu nennen sind namentlich die Einleitung von Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

[1]) 1 ECU = z. Z. ca. 2,40 DM

in den USA gegen europäische Stahlproduzenten und die verstärkte Kritik an der Agrarhandelspolitik der Gemeinschaft, insbesondere dem Erstattungssystem. Die Gemeinschaft ist besorgt über das anhaltend hohe amerikanische Zinsniveau und Bestrebungen im Kongress zur Einführung einer — vor allem gegen Japan gerichteten — handelspolitischen „Reziprozität". Die USA und die EG haben mehrfach ihre Übereinstimmung betont, daß die politische Partnerschaft in ihrer überragenden Bedeutung nicht durch handelspolitische Auseinandersetzungen beeinträchtigt werden darf. Die Bundesregierung setzte sich intensiv dafür ein, die handelspolitischen Probleme im Geiste der traditionellen guten Partnerschaft mit den USA zu lösen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind bemüht, durch intensive Konsultationen bestehende Mißverständnisse auszuräumen und die Stellung der Gemeinschaft im Welthandel in Abstimmung mit ihren Partnern zu festigen und zu entwickeln. Die Bundesregierung hat sich in diesem Zusammenhang stets für einen möglichst offenen Welthandel ausgesprochen (Ziffer 101).

Am 9. März 1982 verlängerte Präsident Reagan den sogenannten „Waiver" um ein weiteres Jahr, durch den die Zusammenarbeit zwischen *EURATOM* und den *USA* im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie nach den 1958 und 1960 geschlossenen und später mehrfach geänderten Abkommen fortgeführt wird. Die Abkommen sehen vor, daß sich ihre Durchführung nach den jeweils geltenden Gesetzen der Beteiligten richtet. Die USA verzichten mit dem „Waiver" auf die Anwendung gewisser Bestimmungen ihres 1978 geänderten Atomgesetzes, wonach aus den USA in die Gemeinschaft geliefertes natürliches oder angereichertes Uran nach dem Einsatz im Reaktor nicht ohne amerikanische Zustimmung wiederaufgearbeitet werden darf. Nach der Rechtslage vor 1978 war eine solche Zustimmung nicht erforderlich.

Am 18. Dezember 1981 wurde in der Form eines Briefwechsels ein Abkommen zwischen *EURATOM* und *Kanada* unterzeichnet, in dem nichtverbreitungspolitische Regelungen für die Anreicherung und Wiederaufarbeitung von Kernmaterial kanadischen Ursprungs getroffen werden. Der Briefwechsel löst einen Interim-Briefwechsel vom 16. Januar 1978 zum Kooperationsabkommen der Gemeinschaft mit Kanada vom 6. Oktober 1959 ab. Seine Geltungsdauer ist, wie das Abkommen, unbefristet (Ziffer 45).

Die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu *Japan* waren weiterhin durch ein großes Handelsungleichgewicht zuungunsten der EG gekennzeichnet (1981 ca. 13,5 Mrd. US $), wenn sich auch der Druck in besonders sensiblen Bereichen (PKW, Werkzeugmaschinen, Farbfernsehgeräte) etwas gemildert hat. Die EG beurteilte im Lichte ihres eigenen Forderungskatalogs vom Dezember 1981 die japanischen Maßnahmen vom 30. Januar 1982 (vor allem Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen) als Schritt in die richtige Richtung. Weitere Maßnahmen müssen jedoch folgen. Die Bundesregierung legt dabei im EG-Kreis den Schwerpunkt auf eine Verbesserung des de facto-Marktzugangs in Japan. Diesem Ziel dienen auch die vom Rat am 22. März 1982 beschlossenen Konsultationen mit Japan nach Artikel XXIII GATT (Ziffer 102).

Die EG bemüht sich, *Australien* zur Rücknahme von Schutzmaßnahmen im gewerblichen Bereich zu bewegen. Die deshalb im GATT drohenden Retorsionsmaßnahmen der EG konnten vorläufig vermieden werden, da Australien in anderen Bereichen für die EG nützliche Zollkonzessionen gemacht hat (Ziffer 103).

Die Zusammenarbeit der EG mit den *EFTA*-Staaten ist gut und weitgehend problemlos. Beide Gruppierungen sind füreinander die wichtigsten Handelspartner. Die Freihandelsabkommen haben sich bewährt (Ziffer 94).

Die Anpassungsprotokolle zu den Kooperationsabkommen der EWG und der EGKS mit *Jugoslawien*, die dem Beitritt Griechenlands Rechnung tragen sollen, wurden abgeschlossen (Ziffer 107).

Der politische und wirtschaftliche Dialog der Gemeinschaft mit den fünf *ASEAN*-Staaten wurde fortgesetzt. Das dritte Außenministertreffen EG-ASEAN fand im Oktober 1981 in London statt (Ziffer 104).

Die Gemeinschaft bemühte sich weiterhin um den Ausbau ihrer Beziehungen zu *Lateinamerika*, dabei insbesondere Mittelamerika. Die wegen der politischen Lage in Bolivien unterbrochenen Verhandlungen mit dem Andenpakt über ein umfassendes Kooperationsabkommen wurden allerdings noch nicht wiederaufgenommen.

Die Abstimmung der Positionen der Mitgliedstaaten zu allen Fragen der *3. VN-Seerechtskonferenz* wurde wie bisher auch zwischen den Konferenzsessionen und insbesondere im Vorfelde der 11., am 8. März 1982 eröffneten, Session fortgeführt, die nach dem Willen der Konferenz über die noch offenen Fragen entscheiden soll. Dabei bestand weiterhin eine gemeinsame Haltung zu der von allen Mitgliedstaaten als notwendig angesehenen Mitgliedschaft der Gemeinschaft in einem neuen internationalen Seerechtsübereinkommen. In einer Entschließung vom 22. Februar 1982 nahm der Rat zu den Interessen der Gemeinschaft insbesondere am Tiefseebergbau und zum weiteren gemeinsamen Vorgehen auf der Konferenz Stellung. Die Bundesregierung setzte sich weiterhin für eine enge Abstimmung unter den EG-Mitgliedstaaten in allen Fragen der Konferenz ein.

Europäische Politische Zusammenarbeit

Fortschritte auf dem Gebiet der strukturellen Verbesserung und Intensivierung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wurden auf dem 43. EPZ-Ministertreffen in London im Oktober 1981 durch die Verabschiedung eines dritten „Berichts" zur EPZ erzielt. Das unter dem Namen *„Londoner Bericht"* bekanntgewordene und wenig später vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs gebilligte Dokument sieht u. a. vor:

— Verstärkung der Konsultationsverpflichtung der EPZ-Partner bei außenpolitischen Themen, welche die Zehn als Ganzes berühren;

— formelle Einbeziehung der politischen Aspekte von außenpolitisch relevanten Sicherheitsfragen in die EPZ;

— Verstärkung der Zusammenarbeit der Vertreter der Zehn in Drittstaaten; ebenso der Zehn insgesamt mit Drittstaaten;

— Intensivierung der Beziehungen zum Europäischen Parlament;

— organisatorische Verbesserungen (u. a. mobiler Beamtenstab zur Unterstützung der Präsidentschaft).

Der Londoner Bericht gibt der Europäischen Politischen Zusammenarbeit keine grundsätzlich neue Richtung, sondern verfolgt die Linie ihrer kontinuierlichen und an den Erfahrungen der Praxis orientierten Fortentwicklung, wie sie der Luxemburger (1970) und Kopenhagener (1973) Bericht vorgezeichnet haben. Es ist die Absicht der Bundesregierung, auf diesem Weg weiter voranzuschreiten.

Gleichermaßen als Zeichen für den sich erweiternden Interessenhorizont der Zehn kann ein weiteres Treffen der EG-Außenminister mit ihren Amtskollegen aus den in *ASEAN* zusammengeschlossenen südostasiatischen Staaten am 13./14. Oktober 1981 in London gewertet werden. Themen des politischen Meinungsaustausches waren in erster Linie die gegenwärtigen Krisenschauplätze in Asien, darunter Afghanistan und Kampuchea sowie die Flüchtlingsprobleme dieses Raumes. Zu Afghanistan stellten die Außenminister übereinstimmend fest, daß die militärischen Operationen sowjetischer Truppen gegen das afghanische Volk sich fortsetzen und die Situation in diesem Lande eine wichtige Ursache internationaler Spannungen bleibt. Die ASEAN-Außenminister bekräftigten ihre Unterstützung des Vorschlags des Europäischen Rats zur Einberufung einer internationalen Konferenz über Afghanistan als konstruktiven Ansatz für eine politische Lösung des afghanischen Problems. Das Treffen endete mit der Absichtserklärung beider Seiten, ihre Zusammenarbeit weiter zu vertiefen.

Von den gemeinsamen *Stellungnahmen der Zehn* fand besondere Beachtung die im Schlußkommuniqué des informellen Außenministertreffens am 4. Januar 1982 in Brüssel enthaltene Erklärung zu *Polen*. Die Erklärung stellte u. a. fest, daß in Polen entgegen den Erklärungen der polnischen Führung der Dialog mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen der Nation nicht wieder aufgenommen worden ist, sondern Unterdrückung herrscht mit all ihren Verletzungen der elementarsten Menschen- und Bürgerrechte. Es wurde weiter festgestellt, daß die an sich schon ernste Lage noch verschärft würde, wenn eine offene Intervention des Warschauer Paktes stattfinden sollte; vor einer solchen Intervention sprachen die Zehn in feierlicher Form eine Warnung aus. An die polnischen Behörden richteten sie den nachdrücklichen Appell, schnellstens das Kriegsrecht aufzuheben, die Verhafteten auf freien Fuß zu setzen und einen wirklichen Dialog mit Kirche und Solidarität wiederherzustellen. Die Zehn kündigten darüber hinaus an, daß sie weitere Maßnahmen aufgrund der Entwicklung in Polen ins Auge faßten.

Meinungsaustausch und Abstimmung mit Blick auf die Lage in Polen wurden im Rahmen der EPZ intensiv fortgesetzt, zuletzt auf dem Treffen der Außenminister am 23. Februar 1982 in Brüssel. Hierbei wurde die Lagebeurteilung durch die Vereinigten Staaten einbezogen.

Der Europäische Rat begrüßte auf seiner Sitzung am 26./27. November 1981 in London die in der Rede Präsident Reagans vom 18. November 1981 zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft der USA zur Aufnahme von *Rüstungskontrollverhandlungen* mit der Sowjetunion. Im Zusammenhang mit dem *KSZE*-Folgetreffen in Madrid bekräftigte der Europäische Rat sein Interesse an einer Einigung über ein präzises Mandat für eine *Konferenz über Abrüstung in Europa*.

Zum *Nahen Osten* begrüßten die Zehn in einer Erklärung am 23. November 1981 die Bereitschaft Frankreichs, Italiens, der Niederlande und Großbritanniens, an der Sinai-Friedenstruppe teilzunehmen. Ferner bedauerten die Außenminister der Zehn auf ihrem Treffen am 15. Dezember 1981 in London die Entscheidung der israelischen Regierung und der Knesset, den Geltungsbereich des israelischen Rechts, der israelischen Hoheitsgewalt und Verwaltung auf besetztes syrisches Gebiet auf den Golan-Höhen auszudehnen. Sie stellten fest, daß dieser Schritt die Suche nach einer umfassenden Friedensregelung im Nahen Osten weiter erschwere.

Zum Thema *Afghanistan* wurde von den Außenministern der Zehn auf ihrem jüngsten Treffen am 23. Februar 1982 eine Erklärung abgegeben, mit der die Initiative des Europäischen Parlaments begrüßt und unterstützt wurde, den 21. März 1982 als Afghanistan-Tag zu begehen.

Europäische Akte

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Probleme in der Gemeinschaft, in ihren Mitgliedstaaten und in der Welt sowie angesichts neuer außenpolitischer Herausforderungen hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum ihre Initiative zur Verabschiedung einer *Europäischen Akte* als einen konkreten politischen Schritt auf dem Wege zur Europäischen Union weiter vorangetrieben. Nach Ermächtigung durch das Bundeskabinett am 4. November 1981 unterbreitete Bundesminister Genscher den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den — von Italien mitgetragenen —Vorschlag zur Verabschiedung einer Europäischen Akte und einer von der italienischen Regierung initiierten „Erklärung zu Fragen der wirtschaftlichen Integration" und legte ihnen entsprechende Textentwürfe vor. Der Europäische Rat beauftragte am 26./27. November 1981 in London die Außenminister, in Zusammenarbeit mit der Kommission die deutsch-italienischen

Vorschläge zur Verabschiedung der Europäischen Akte zu prüfen und näher zu klären und auf einer künftigen Tagung des Europäischen Rates hierüber Bericht zu erstatten. Die von den Außenministern eingesetzten persönlichen Beauftragten legten den Außenministern am 23. Februar 1982 einen Bericht über die wesentlichen politischen Fragen der Europäischen Akte vor und erhielten das Mandat, jetzt konkrete Textvorschläge zu erarbeiten und den Ministern vorzulegen.

Unter Einbeziehung neuer Bereiche sollen die bestehenden Strukturen der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich des Europäischen Parlaments und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie des Europäischen Rates, in der als politisches Instrument konzipierten Europäischen Akte zusammengefaßt werden, um ein stärkeres institutionell verklammertes Zusammenwirken zu erreichen und die Europäische Union schrittweise zu verwirklichen. Hierbei soll die Europäische Gemeinschaft als Kernstück der europäischen Integration nach Maßgabe der Verträge von Paris und Rom gestärkt und gleichzeitig die Europäische Politische Zusammenarbeit intensiviert werden. Die gesamte Politik (EG und EPZ) soll vom Europäischen Rat als dem politischen Lenkungsorgan gesteuert werden und Impulse erhalten. Die Rolle des Europäischen Parlaments als bewußtseinsbildender Faktor der europäischen Einigung und Element der demokratischen Legitimität des Einigungsprozesses soll durch den Ausbau seiner Mitwirkungs- und Kontrollfunktionen gestärkt werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Rats durch Zurückdrängen der Konsenspraxis und stärkere Anwendung des vertraglich vorgesehenen Mehrheitsprinzips bei Abstimmungen des Rats.

Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit

Die über die EG-Rechtsangleichung hinausgehende rechtliche Zusammenarbeit der Justizminister der Zehn durch Harmonisierung und Vereinheitlichung weiterer Bereiche der Gesetzgebung der EG-Mitgliedstaaten wurde fortgesetzt. Die Bundesregierung mißt diesem Bereich besondere Bedeutung zu, was auch durch die Einbeziehung des Bereichs in den Vorschlag einer „Europäischen Akte" zum Ausdruck kam.

Die Zusammenarbeit der Zehn im Bereich der inneren Sicherheit wurde mit Treffen auf allen Ebenen der TREVI-Arbeitsgemeinschaft fortgesetzt. Unter britischer Präsidentschaft fand im Dezember 1981 ein Ministertreffen der für die innere Sicherheit in den EG-Staaten zuständigen Innen- bzw. Justizminister statt.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament (EP)

1. Am 10. März 1982 beschloß das EP den Entwurf eines einheitlichen Wahlsystems für die EP-Abgeordneten. Die 1984 anstehende zweite Direktwahl des EP soll nach einem personalisierten Verhältniswahlsystem mit sog. Mehrmann-Wahlkreisen (3 bis 15 Sitze) erfolgen, um die Beziehung von Abgeordneten und Wählerschaft unmittelbarer als bisher zu gestalten. Der Rat hat mit der Behandlung des Entwurfs begonnen.

2. Als Nachfolger der französischen Liberalen Simone Veil wählte das EP am 15. Januar 1982 den niederländischen Sozialisten Pieter Dankert zu seinem Präsidenten. Die deutschen Abgeordneten Friedrich und Dr. Klepsch wurden zu Vizepräsidenten gewählt.

3. Rat, Kommission und Außenminister (Europäisch Politische Zusammenarbeit) beantworteten 1981 im Europäischen Parlament rd. 2 300 Anfragen.

Die britische Premierministerin Thatcher berichtete dem EP über den Europäischen Rat in London und Außenminister Lord Carrington zog vor dem EP die Bilanz der britischen Präsidentschaft im Rat, die durch eine intensivere Beteiligung an den Arbeiten des EP und seiner Ausschüsse gekennzeichnet war. Im Vordergrund standen dabei die Fragen der Anpassung der Haushaltsstruktur und der Gemeinsamen Agrarpolitik. Auch die Programmreden des belgischen Ratsvorsitzenden Außenminister Tindemans am 16. Januar 1982 und vom Kommissionspräsidenten Thorn am 16. Februar 1982 hatten diese Themen zum Schwerpunkt.

Die Bundesregierung begrüßt die politische Aufwertung, die das Europäische Parlament im Berichtszeitraum erfahren hat.

Rat

4. Am 1. Januar 1982 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Großbritannien auf Belgien über.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

5. Der Rechtsstreit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission wegen des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/1980 und des Haushaltsplans 1981 (Rechtssache 48/81) ist durch den Berichtigungshaushalt Nr. 1/1981 endgültig gelöst worden. Die Bundesregierung hat daraufhin beantragt, die Hauptsache für erledigt zu erklären; der Gerichtshof ist diesem Antrag mit Beschluß vom 20. Januar 1982 gefolgt.

6. Für den freien Warenverkehr sind im Berichtszeitraum folgende Urteile bemerkenswert: Nachdem der Gerichtshof bereits in einem Vorabentscheidungsverfahren (Rechtssache 788/79) festgestellt hatte, daß es eine gemäß Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellt, wenn ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Obstessig verbietet, der in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, ist das Einfuhrverbot für Obstessig unter der Bezeichnung „Essig“ Gegenstand eines von der Kommission gegen Italien eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (Rechtssache 193/80) gewesen. Der Gerichtshof hat entschieden, daß die italienische Regelung, wonach die Bezeichnung „Essig“ dem Weinessig vorbehalten ist, gegen Artikel 30 ff. EWG-Vertrag verstößt. Dabei ist unerheblich, daß aufgrund einer langen Tradition die italienischen Verbraucher mit dem Begriff „Essig“ nur Weinessig verbinden. Denn es ist mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs unvereinbar, daß ein Gattungsbegriff einer einheimischen Erzeugnisart zum Nachteil von in anderen Mitgliedstaaten hergestellten Erzeugnissen vorbehalten wird.

7. Die Entscheidung des Gerichtshofes in der Rechtssache 65/81 zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer erging auf das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart, das danach fragte, ob die von der Landeskreditbank Baden-Württemberg angebotenen zinslosen Geburtsdarlehen auch Arbeitnehmern anderer Mitgliedstaaten, die in Baden-Württemberg leben, gewährt werden müssen. Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht.

8. Für den freien Dienstleistungsverkehr sehr bedeutsam ist das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 279/80. Eine britische Gesellschaft, die die Überlassung von Arbeitskräften betrieb, wurde auch in den Niederlanden tätig. Die Gesellschaft war Inhaberin einer britischen Genehmigung, hatte hingegen keine Zulassung zur Arbeitnehmerüberlassung nach niederländischem Recht. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Arbeitnehmerüberlassung, insbesondere den Schutz der betroffenen Arbeitnehmer hält es der Gerichtshof für zulässig, daß der zweite Mitgliedstaat (hier: Niederlande) eine Genehmigung verlangt, ungeachtet dessen, daß die betreffende Gesellschaft eine Genehmigung ihres Sitzstaates besitzt. Bei der zweiten Genehmigung sind die für die Genehmigung im ersten Mitgliedstaat erbrachten Nachweise und Sicherheiten jedoch zu berücksichtigen.

In einem Urteil zum öffentlichen Ausschreibungswesen (Rechtssache 76/81) stellte der Gerichtshof

fest, daß ein Mitgliedstaat einem Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat keine zusätzlichen Auflagen erteilen darf, die über die gemeinschaftlichen Richtlinien zum Ausschreibungsverfahren hinausgehen. Diesem Urteil kommt eine erhebliche Bedeutung insoweit zu, als Mitgliedstaaten zunehmend versuchen, den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit, wenn nicht offen, dann doch zumindest versteckt zu umgehen.

In der Rechtssache 203/80 war der Gerichtshof erstmals vor die Frage gestellt, ob sich einzelne auf die Vorschrift des Artikels 67 EWG-Verkehr über den freien Kapitalverkehr berufen können. Die Bundesregierung war in dem Verfahren dafür eingetreten, daß Artikel 67 EWG-Vertrag unmittelbar anwendbar sei. Die anderen sechs Mitgliedstaaten, die sich ebenfalls an dem Verfahren beteiligten, und vor allem auch die Kommission waren entgegengesetzter Ansicht, der sich der Gerichtshof angeschlossen hat. Damit ist klargestellt, daß der Kapitalverkehr innerhalb der Gemeinschaft nur nach Maßgabe der beiden zu Artikel 67 ergangenen Richtlinien von 1960 und 1962 liberalisiert ist.

9. Der Gerichtshof hat in der Rechtssache 8/81 noch einmal ausführlich zu der Frage der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien Stellung genommen. Anlaß hierfür war die 6. Umsatzsteuerrichtlinie, die von der Bundesrepublik Deutschland erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist in deutsches Recht transformiert worden war. Eine Kreditvermittlerin berief sich für den fraglichen Zeitraum (nach Ablauf der Umsetzungsfrist und vor Transformation durch den deutschen Gesetzgeber) auf einen in der Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungstatbestand. Die Finanzverwaltung wollte hingegen das damals geltende deutsche Recht anwenden, das diese Steuerbefreiung nicht zuließ. In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Gerichtshof räumte die Bundesregierung ein, daß Richtlinienbestimmungen nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbare Wirkungen haben könnten, verneinte das aber für die betreffende Vorschrift der 6. Umsatzsteuerrichtlinie. Der Gerichtshof hingegen hielt diese Vorschrift für unbedingt und hinreichend genau, so daß einzelne sich nach Ablauf der Umsetzungsfrist darauf berufen können. Auch die für die Mehrwertsteuer typische Verkettung der Besteuerung verschiedener Personen steht dem nicht entgegen, soweit der betreffende Kreditvermittler die Mehrwertsteuer nicht auf seine Geschäftspartner überwälzt hatte.

10. Das in dem Freihandelsabkommen EWG-Portugal enthaltene Verbot der Maßnahmen gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung war Gegenstand des Verfahrens in der Rechtssache 270/80. In seiner Entscheidung vom 9. Februar 1982 hat der Gerichtshof festgestellt, daß dieses Verbot nicht mit dem vergleichbaren Verbot des Artikels 30 EWG-Vertrag identisch ist. Die für die Praxis wichtige Frage, ob sich einzelne auf Bestimmungen des Freihandelsabkommens berufen können, hat der Gerichtshof ausdrücklich offengelassen.

Organgemeinsames Informationssystem

11. Die Kommission hat im Juli 1981 einen Beschluß des Rates über die Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane zum Aufbau eines Planungsprogramms für die Schaffung eines interinstitutionellen Informationssystems der Gemeinschaft (INSIS) vorgeschlagen. Mit dem angestrebten Informationssystem zwischen den Gemeinschaftsorganen und -institutionen und den mit den Aktivitäten der Gemeinschaft am stärksten verbundenen Verwaltungen der Mitgliedstaaten soll einerseits die Abwicklung der Gemeinschaftsarbeiten, insbesondere der Informationsaustausch, durch Nutzung neuer Kommunikationstechniken verbessert werden. Zum anderen soll mit dem einzurichtenden Testmarkt der Ausbau des digitalen integrierten öffentlichen Fernmeldenetzes (ISDN) und die Festlegung der erforderlichen Standards für den Datenaustausch stimuliert sowie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie verstärkt werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung reichen die Vorschläge als Entscheidungsgrundlagen für einen von der Kommission angestrebten Ratsbeschluß nicht aus. Als erster Schritt sollte der qualitative und quantitative Benutzerbedarf ermittelt werden, auf dessen Basis dann unter Berücksichtigung von Nutzen und Kosten die Notwendigkeit und technische Ausgestaltung eines organgemeinsamen Informationssystems geprüft werden kann. Die Bundesregierung ist bereit, an der Bedarfsermittlung mitzuwirken.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

12. Am 14. Dezember 1981 hat der Rat den von der Kommission erstellten Jahreswirtschaftsbericht der Gemeinschaft und die wirtschaftspolitischen Leitlinien für die Mitgliedstaaten (Griechenland am 15. März 1982) im Jahre 1982 genehmigt. Danach und nach den neueren inzwischen von der Kommission veröffentlichten gesamtwirtschaftlichen Daten hat sich die Wirtschaftslage in der Gemeinschaft im Jahre 1981 ungünstiger entwickelt, als es ein Jahr zuvor prognostiziert worden ist. Auch der Beginn eines neuen wirtschaftlichen Erholungsprozesses ist noch immer nicht mit ausreichender Sicherheit zu prognostizieren. Das Votum, das der Sachverständigenrat in seinem letzten Jahresgutachten für die deutsche Wirtschaft abgegeben hat, läßt sich deshalb auch im Gemeinschaftsrahmen verallgemeinern. Nach diesem Urteil handelt es sich bei der andauernden wirtschaftlichen Stagnation im Kern nicht um einen zyklischen Abschwung, sondern um eine durch Störungen von außen verursachte und durch interne Probleme verstärkte hartnäckige wirtschaftliche Stockungsphase.

Das Bruttoinlandsprodukt ist in der Gemeinschaft 1981 real um 0,5 v. H. zurückgegangen. Der Anteil der Arbeitslosen an der Zahl der Erwerbspersonen ist auf 7,9 v. H. gegenüber 6,1 v. H. 1980 und 5,5 v. H. 1979 gestiegen. Der Abbau des Leistungsbilanzdefi-

zits um 9 Mrd. auf 18 Mrd. ECU[1]) (43,2 Mio. DM) dürfte ganz wesentlich auf die Abwertung des ECU im Vergleich zu US-Dollar und Yen zurückzuführen sein. Der Preis für diesen Erfolg muß in der nach wie vor ungebrochenen Inflation gesehen werden. Die Verbraucherpreise sind gegenüber dem Vorjahr um 11,4 v. H. und damit nur um 0,5 v. H.-Punkte weniger gestiegen als im Jahre zuvor. Zum Teil als Ursache, zum Teil als Reflex der wirtschaftlichen Entwicklung haben sich die öffentlichen Defizite 1981 auf nicht weniger als 5 v. H. des Bruttoinlandsproduktes belaufen.

Auch wenn sich alle Länder der Gemeinschaft gleichermaßen vor große wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, ist die in den jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Eckwerten zum Ausdruck kommende Wachstumsschwäche durchaus unterschiedlich ausgeprägt. Von mehr Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinschaft kann somit nach wie vor nicht die Rede sein. Die enormen Unterschiede in den Inflationsraten der Mitgliedstaaten, die im Extremfall 1981 mehr als 17 v. H.-Punkte ausmachten, demonstrieren diese gerade auch für ein gutes Funktionieren des Europäischen Währungssystems so hinderliche Tatsache wohl am augenfälligsten.

Gegenüber ihrer im Jahreswirtschaftsbericht 1981 bis 1982 veröffentlichten Prognose eines realen Wachstums in der Gemeinschaft von 2 v. H. sah sich die Kommission durch den zwischenzeitlichen Konjunkturverlauf jetzt veranlaßt, die Einschätzung für 1982 um 0,4 v. H.-Punkte auf eine Rate von 1,6 v. H. zurückzunehmen. Ein so geringes Wachstum reicht allenfalls aus, den Anstieg der Arbeitslosigkeit im Jahresverlauf zu verlangsamen, keinesfalls genügt es, ihn zu stoppen. Die Kommission geht deshalb von einer weiteren, gravierenden Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in der Gemeinschaft aus. Die Arbeitslosenquote soll danach von 7,9 auf 9,1 v. H. ansteigen. Mit deutlichen Erfolgen bei der Begrenzung der Defizite der öffentlichen Haushalte ist gemeinschaftsweit u. a. auch wegen der sich abzeichnenden Verschlechterung der Lage auf dem Arbeitsmarkt in diesem Jahr nicht zu rechnen. Auf der Basis der gegenwärtigen haushaltspolitischen Absichten und Vorausschätzungen erwartet die Kommission einen nur um 0,3 v. H.-Punkte auf 4,7 v. H. sinkenden Anteil der öffentlichen Defizite am Bruttoinlandsprodukt. Demgegenüber lassen die voraussichtliche Entwicklung der Wechselkurse, aber auch eine gewachsene Einsicht in die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge und Erfordernisse einen Rückgang der Inflationsrate um gut 1 v. H. als optimistisch aber nicht als unrealistisch erscheinen. Mit 10,3 v. H. werden die Verbraucherpreise jedoch noch immer mit zweistelliger Rate wachsen. Allein der Abbau der Leistungsbilanzdefizite dürfte im Gemeinschaftsdurchschnitt wesentlich schneller gelingen als vor einem Quartal geschätzt. Gemessen als Anteil am Bruttoinlandsprodukt erwartet die Kommission nach dem raschen Abbau im Vorjahr für dieses Jahr eine Halbierung und damit einen weiter beschleunigten Abbau der Defizite.

[1]) 1 ECU = 2,45 DM

Die Arbeitslosigkeit und ihr weiterer Anstieg im Jahresverlauf stellen die Wirtschaftspolitik in der Europäischen Gemeinschaft vor große Probleme. Ihr Handlungsspielraum bleibt zudem angesichts der zu erwartenden Inflationsraten und Haushaltsdefizite immer noch stark eingeschränkt. Zu Recht wird im Jahreswirtschaftsbericht der Gemeinschaft betont, daß die Lösung der Probleme ohne die umfangreiche Erneuerung und Ausweitung des Bestands an produktivem Kapital nicht möglich ist. Dabei kommt der Senkung der sehr hohen Realzinsen (sie betrugen nach Kommissionsangaben in einzelnen Ländern der Gemeinschaft bis zu 9 v. H. gegenüber einem langfristigen Gemeinschaftsdurchschnitt von etwa 2,5 v. H.) entscheidende Bedeutung zu. Es wird richtigerweise betont, daß sich Zinssenkungen nicht anordnen und ohne weiteres erreichen lassen. Die Wirtschaftspolitik muß vielmehr Zinssenkungsspielräume über eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eröffnen. Die Kommission unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, daß gegenüber den die Kapitalmärkte beherrschenden Staatspapieren mehr Mittel als privates Risikokapital aufgebracht werden müssen. Auch dies erfordert striktere Maßnahmen zum Abbau der Haushaltsdefizite in einigen Mitgliedsländern.

Auch der Europäische Rat hat in seiner Sitzung am 29. und 30. März in Brüssel auf die Bedeutung der Investitionen hingewiesen und seine große Besorgnis über den zu geringen Investitionsanteil am BIP in Europa zum Ausdruck gebracht. Er hält eine koordinierte Politik zur Investitionsförderung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für notwendig. Wichtige Beiträge für eine Umstrukturierung des Sozialprodukts von konsumtiven zu investiven Verwendungen sowie für eine stabile Entwicklung der Produktionskosten müssen nach Ansicht des Europäischen Rates die Sozialpartner leisten. Darüber hinaus mißt er Zinssenkungen besondere Bedeutung bei.

13. Die Bundesregierung hat in ihrem Jahreswirtschaftsbericht betont, daß eine durchgreifende Therapie nur in der primären Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten möglich ist. Die Grundlinien einer solchen Politik sind in dem Entwurf des V. Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik der Europäischen Gemeinschaften niedergelegt. Die Gemeinschaft kann nur nationale Eigenanstrengungen unterstützen und dadurch Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Darüber hinausgehende Belastungen würden die Gemeinschaft nicht nur finanziell überfordern; sie würden Versuche verstärken, der Gemeinschaft die Verantwortung für nationale Fehlentwicklungen aufzubürden. Die Bundesregierung bedauert deshalb, daß es in den bisherigen Verhandlungen über das Mandat vom 30. Mai 1980 nicht gelungen ist, den Anstieg der Gemeinschaftsausgaben wirksam einzudämmen und auf diese Weise finanziellen Spielraum zurückzugewinnen.

14. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß es vor allem aufgrund der unbefriedigenden wirtschaftlichen Entwicklung im Berichtszeitraum keine Fort-

schritte im Kampf gegen den sich ausbreitenden Protektionismus und die zunehmenden Tendenzen zur Verfälschung des internationalen Wettbewerbs gegeben hat. Es hat eher den Anschein, daß der Handel innerhalb der Gemeinschaft wie mit Drittländern mehr denn je durch Handelshemmnisse und nationale Beihilfepolitiken gefährdet ist. Alle Institutionen der Gemeinschaft müssen deshalb verstärkte Anstrengungen gegen diese Tendenzen unternehmen, und jedweden Praktiken, die die Anpassung der Europäischen Wirtschaft an den internationalen Strukturwandel hemmen oder ihn künftig zu behindern drohen, energisch entgegentreten, um sich dem Ziel eines wirklich gemeinsamen Europäischen Marktes weiter zu nähern und sich nicht von der Leitidee der Römischen Verträge zu entfernen.

Europäische Währungspolitik

Das Europäische Währungssystem (EWS) hat auch im Berichtszeitraum gut funktioniert, während insbesondere die Tageskursschwankungen gegenüber den wichtigsten Währungen außerhalb des EWS weiterhin groß waren. Durch Divergrenzen in der Wirtschafts- und Währungsentwicklung zwischen einzelnen Teilnehmerstaaten wurden jedoch zwei Wechselkursanpassungen notwendig. Am 5. Oktober 1981 wurden die D-Mark und der holländische Gulden aufgewertet und der französische Franc und die italienische Lira abgewertet. Gemessen an ihrem ECU-Leitkurs betrug die Aufwertung der D-Mark 5,6 v. H. Am 22. Februar 1982 werteten der belgische Franc um $8^1/_2$ v. H. und die Dänenkrone um 3 v. H. gegenüber den anderen EWS-Teilnehmerwährungen ab. Seither beträgt der ECU-Leitkurs der D-Mark: 1 ECU = 2,41815 D-Mark. Insgesamt ergab sich für die D-Mark durch diese zwei Wechselkursanpassungen eine mit Handelsanteilen gewichtete Aufwertung gegenüber dem EWS-Raum von 7,6 v. H. Die zwei Realignments erwiesen erneut die gute Funktionsfähigkeit des EWS, die ihm eine reibungslose Anpassung an Veränderungen der wirtschaftlichen Grunddaten erlaubt.

Angesichts der positiven Erfahrungen mit dem EWS während der letzten drei Jahre war sich der Europäische Rat im November 1981 grundsätzlich darin einig, das System zu festigen und weiterzuentwickeln. Der Rat bat daraufhin die zuständigen EG-Ausschüsse und die Kommission, detaillierte Vorschläge zur Weiterentwicklung des EWS zu erarbeiten, die positive Beschlüsse ermöglichen. Der Europäische Rat hielt es auf seiner Sitzung am 29./30. März 1982 für angebracht, dem EWS durch Stärkung der wirtschaftlichen Konvergenz, der Mechanismen des Systems, der Rolle des ECU und der monetären Kooperation sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch mit Drittländern neue Impulse zu geben.

Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

Der Nachtrags- und Berichtigungshaushalt 2/1981

16. Durch den am 21. Dezember 1981 von der EP-Präsidentin endgültig festgestellten Nachtrags- und Berichtigungshaushalt 2/1981 wurde das Haushaltsvolumen des EG-Haushaltes 1981 um 696 Mio. ECU[1]) (1,705 Mrd. DM) gekürzt.

Diese Kürzung ist insbesondere auf die besonders günstige Entwicklung der Ausgaben für die Abteilung Garantie des Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zurückzuführen. Allgemein hohe Agrarpreise auf dem Weltmarkt, hauptsächlich infolge des Dollarkurses, ermöglichten neben der bereits im Berichtigungshaushalt 1/1981 vorgenommenen Kürzung um 521 Mio. ECU (1,276 Mrd. DM) eine zusätzliche Kürzung um 724 Mio. ECU (1,774 Mrd. DM), so daß die Agrarmarktausgaben 1981 insgesamt um 1,2 Mrd. ECU (2,94 Mrd. DM) vermindert werden konnten.

Außerdem wurde bestimmungsgemäß der Überschuß des Haushaltes 1980 in Höhe von rd. 700 Mio. ECU (1,72 Mrd. DM) auf der Einnahmeseite des Haushaltes 1981 verbucht. Gleichzeitig mußten aber die für 1981 angesetzten Einnahmen nach unten korrigiert werden.

Darüber hinaus wurden im Nachtrags- und Berichtigungshaushalt 2/1981 40 Mio. ECU (98 Mio. DM) für eine Nahrungsmittelhilfe-Sonderaktion zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder sowie 62 Mio. ECU (154 Mio. DM) für Sozialmaßnahmen im EGKS-Bereich veranschlagt.

Der Haushalt 1982

17. Am 21. Dezember 1981 hat die Präsidentin des Europäischen Parlaments den Haushalt der EG für 1982 endgültig festgestellt, obwohl das erforderliche Einvernehmen zwischen Rat und EP zur Festsetzung eines neuen Höchstsatzes fehlte.

Der diesjährige Konflikt entzündete sich an einer unterschiedlichen Auffassung über die Einteilung der Ausgaben des EG-Haushalts in obligatorische und nichtobligatorische. Das EP hatte dem Rat vorgeschlagen, sich schon im Haushaltsaufstellungsverfahren für den EG-Haushalt 1982 über die Einteilung der Ausgaben zu einigen. Der Rat hatte in einem Konzertierungsgespräch im November 1981 der EP-Delegation vorgeschlagen, diese Einigung ohne Zeitdruck zu Beginn des Jahres 1982 zu suchen.

Das EP, das in zweiter Lesung die Auffassung vertrat, nur die Ausgaben als obligatorisch anzusehen, bei denen keine divergierenden Meinungen unter den Haushaltsorganen bestehen, legte einseitig bei den Verpflichtungsermächtigungen (VE) und bei den Zahlungsermächtigungen (ZE) eine um jeweils 2 Mrd. ECU (4,9 Mrd. DM) höhere Basis bei den nichtobligatorischen Ausgaben fest und erhöhte die Ausgaben um 252 Mio. ECU/VE (614 Mio. DM) und 224 Mio. ECU/ZE (549 Mio. DM) über den Ratsentwurf hinaus. Der vom Rat vorgeschlagene Dialog mit dem EP über die unterschiedlichen Auffassungen im Haushaltsverfahren ist mit dem Ziel einer politischen Lösung aufgenommen worden.

---
[1]) 1 ECU = 2,45 DM

Da der Rat das Vorgehen des EP als nicht vertragskonform ansieht, hat er zur Rechtswahrung außerdem beim Europäischen Gerichtshof Klage erhoben.

Alle Mitgliedstaaten zahlen zwar ihren Anteil an dem festgestellten EG-Haushalt 1982 vollständig, jedoch teilweise unter Vorbehalt.

Gegliedert nach großen Ausgabenblöcken, weist der Haushalt die nachstehenden Ansätze aus:

a) Mittel für Verpflichtungen

– in Mio. ECU – (1 ECU = 2,45 DM)

	1981	1982	Steigerung v. H.
Agrarbereich	12 335,3	14 059,7	*13,98*
Sozialbereich	1 073,7	1 357,3	*26,42*
– Sozialfonds	963,0	1 242,8	*29,05*
Regionalbereich	2 518,8	3 483,5	*38,30*
– Regionalfonds	1 540,0	1 610,5	*4,58*
– Sondermaßnahmen GB	775,1	1 654,2	*113,42*
Forschung, Energie, gewerbliche Wirtschaft	401,4	485,7	*20,99*
Zusammenarbeit und Entwicklung	967,9	822,4	*–15,03*
Erstattungen an Mitgliedstaaten	1 431,9	1 120,9	*–21,72*
– für Erhebung der Eigenmittel	814,0	962,4	*18,24*
– Finanzausgleich, -mechanismus GB	510,8	57,6	*–88,73*
– Erstattungen an Griechenland	107,2	100,9	*– 5,86*
Verschiedenes (insbesondere Verwaltung)	1 015,7	1 097,0	*8,01*
Reservemittel	241,4 [1])	833,6 [2])	*245,40*
Summe *) . . .	19 986,1 (48 965,9 Mio. DM)	23 260,1 (56 987,2 Mio. DM)	*16,38*

*) Abweichungen in der Summe beruhen auf Rundungsdifferenzen

[1]) davon 44,2 Mio. ECU sonstiger Agrarbereich; 11,4 Mio. ECU Forschung und Energie; 150 Mio. ECU Zusatzmaßnahmen; 19,7 ECU Verwaltung

[2]) davon 454 Mio. ECU EAGFL Garantie; 8,3 Mio. ECU sonstiger Agrarbereich; 149 Mio. ECU Regionalfonds; 79,9 Mio. ECU Forschung und Energie; 135,5 Mio. ECU Zusammenarbeit und Entwicklung

b) Mittel für Zahlungen

– in Mio. ECU – (1 ECU = 2,45 DM)

	1981	1982	Steigerung v. H.
Agrarbereich	12 148,0	14 065,2	*15,78*
Sozialbereich	732,8	1 022,3	*39,52*
– Sozialfonds	620,4	911,3	*46,89*
Regionalbereich	1 798,0	2 823,0	*57,01*
– Regionalfonds	819,2	950,0	*15,97*
– Zusatzmaßnahmen GB	775,1	1 654,2	*113,42*
Forschung, Energie, gewerbliche Wirtschaft	309,0	410,4	*32,83*
Zusammenarbeit und Entwicklung	791,3	803,3	*1,52*
Erstattungen an Mitgliedstaaten	1 431,9	1 120,9	*–21,72*
– für Erhebung der Eigenmittel	814,0	962,4	*18,24*
– Finanzausgleich, -mechanismus GB	510,8	57,6	*–88,73*
– Erstattungen an Griechenland	107,2	100,9	*– 5,86*
Verschiedenes (insbesondere Verwaltung)	1 015,7	1 097,0	*8,01*
Reservemittel	207,4 [1])	642,3 [2])	*209,65*
Summe *) . . .	18 434,0 (45 163,3 Mio. DM)	21 984,4 (53 861,8 Mio. DM)	*19,26*

*) Abweichungen in der Summe beruhen auf Rundungsdifferenzen

[1]) davon 17,2 Mio. ECU sonstiger Agrarbereich; 150 Mio. ECU Zusatzmaßnahmen GB; 19,7 Mio. ECU Verwaltung

[2]) davon 454 Mio. ECU EAGFL Garantie; 13,3 Mio. ECU sonstiger Agrarbereich; 125 Mio. ECU Regionalfonds; 25,3 Mio. ECU Forschung und Energie; 13,5 Mio. ECU Zusammenarbeit und Entwicklung

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind folgende Einnahmen veranschlagt:

	in Mio. ECU (1 ECU = 2,45 DM)		
	1981	1982	Steigerung in v. H.
Agrarabschöpfungen	1 773,7	2 685,1	*51,39*
Zölle	6 366,0	6 939,0	*9,00*
Mehrwertsteuereigenmittel	9 190,2	11 998,3	*30,56*
Finanzbeiträge	151,3	197,5	*30,52*
Eigenmittel-Istabrechnung Vorjahr	546,1	—	—
Überschüsse aus dem Vorjahr	246,1	—	—
Verschiedene Einnahmen	160,6	164,5	*2,44*
Summe *)	18 434,0 (45 163,3 Mio. DM)	21 984,4 (53 861,8 Mio. DM)	*19,26*

*) Abweichungen in der Summe beruhen auf Rundungsdifferenzen
Der 1 v. H.-Plafond der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel wird 1981 zu 78,68 v. H. und 1982 zu 92,48 v. H. ausgeschöpft.

III. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

18. Die Kommission hat Vorschläge für Verordnungen zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luft- und den Seeverkehr vorgelegt. Die Kommission will mit den materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften enthaltenden Vorschlägen eine Lücke schließen, da für diese Wirtschaftszweige bisher keine Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrags erlassen worden sind. Während für den Seeverkehr neben bestimmten technischen Kooperationen auch die den Linienverkehr besorgenden Schiffahrtskonferenzen unter im einzelnen festgelegten Bedingungen und Auflagen vom Kartellverbot freigestellt werden und einer Mißbrauchskontrolle unterliegen sollen, beschränkt sich der Vorschlag für den Luftverkehr neben einer Freistellung für bestimmte Vereinbarungen über die technische Zusammenarbeit im wesentlichen auf die Regelung von Verfahrensfragen und enthält insbesondere keine Freistellung für wirtschaftliche Vereinbarungen. Die Bundesregierung hat sich bei den Beratungen in Brüssel für Regelungen eingesetzt, die neben einer Stärkung der Wettbewerbselemente auch den Besonderheiten dieser Verkehrsmärkte Rechnung tragen. Wie die von der Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rahmen der bisherigen Beratungen geltend gemachten Vorbehalte zeigen, scheint dies insbesondere hinsichtlich des Vorschlags für den Luftverkehr noch nicht in hinreichendem Maße gelungen zu sein.

Mit ihren neuen Änderungsvorschlägen vom Dezember 1981 zum damaligen Verordnungsvorschlag für eine Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus dem Jahre 1973 bezweckt die Kommission, entsprechend verschiedenen Entschließungen des Europäischen Parlaments, die Arbeiten im Rat wieder in Gang zu bringen. An Änderungen schlägt die Kommission insbesondere vor, die Fusionskontrolle stärker auf gemeinschaftsrelevante Konzentrationsvorgänge zu beschränken, indem die Umsatzschwelle, unterhalb derer die Verordnung nicht zur Anwendung kommen soll, von 200 Mio. (480 Mio.) auf 500 Mio. ECU [1]) (1,2 Mrd. DM) erhöht wird. Hinsichtlich der Eingreifkriterien wird zugunsten der Unternehmen eine seitens der Kommission zu widerlegende Vermutung vorgeschlagen, nach der Zusammenschlüsse, durch die weniger als 20 v. H. Marktanteil im Gemeinsamen Markt erreicht werden, als im Regelfall unbedenklich anzusehen sind. Im übrigen wird eine stärkere Beteiligung der Mitgliedstaaten am Entscheidungsprozeß vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat stets betont, daß die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle zwingend voraussetzt, daß bei ihrer Ausgestaltung und Anwendung die effiziente Durchsetzung der mit ihr verfolgten wettbewerbspolitischen Ziele sichergestellt sein muß. Die in den Änderungsvorschlägen zum Ausdruck kommende Abschwächung der wettbewerblichen Ausrichtung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags lassen Zweifel berechtigt erscheinen, daß diese Grundvoraussetzung erfüllt werden kann.

19. Aus der Entscheidungspraxis der Kommission ist das gegen das niederländische Tochterunternehmen von Michelin geführte Verfahren von besonderem Interesse. In ihrer noch nicht bestandskräftigen Entscheidung hat die Kommission das von dem Unternehmen praktizierte Rabattsystem als Variante eines Treuerabattsystems gewertet und als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung angesehen. Das von dem Unternehmen praktizierte Sy-

[1]) 1 ECU = z. Z. ca. 2,40 DM

stem bestand im wesentlichen darin, den Wiederverkäufern ein festes Verkaufsziel für Michelin-Reifen individuell vorzugeben und bei Erreichen dieses, jeweils unterschiedlichen Ziels Preisnachlässe zu gewähren. Mit dieser Entscheidung unterstreicht die Kommission ihre Auffassung, daß ein marktbeherrschendes Unternehmen Rabatte, die die Einheit des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen, nicht dazu benutzen darf, seine Marktstellung zu erhalten oder zu festigen.

Staatliche Beihilfen

20. In den Mitgliedstaaten hat sich die Tendenz, in Schwierigkeiten befindliche Branchen durch staatliche Beihilfen zu unterstützen, weiter verstärkt. Dies trifft insbesondere auf die Eisen- und Stahl- sowie die Textilindustrie zu.

In Anbetracht der am 30. September 1982 auslaufenden Möglichkeit, Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie der Kommission zur Genehmigung zu notifizieren, haben mehrere Mitgliedstaaten der Kommission z. T. umfangreiche Umstrukturierungsprogramme vorgelegt oder bereiten solche vor. Die Kommission hat eine Reihe von Prüfungsverfahren eingeleitet. Dadurch sind bisher einige Beihilfevorhaben zunächst gestoppt worden. In drei Fällen hat die Kommission wegen Zahlung nicht genehmigter Beihilfen Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Bundesregierung unterstützt die Kommission weiterhin in ihrem Bemühen, den neuen Subventionskodex Stahl strikt anzuwenden und Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen Stahlmarkt entgegenzuwirken.

Im Textil- und Bekleidungssektor wird in einigen Mitgliedstaaten ebenfalls an Umstrukturierungs- und Beihilfeprogrammen gearbeitet.

Von der im Dezember 1981 erfolgten Genehmigung eines umfassenden Sektorprogramms für die belgische Textil- und Bekleidungsindustrie befürchtet die Bundesregierung erhebliche Wettbewerbsverzerrungen, die zu einem Subventionswettlauf der anderen Mitgliedstaaten führen könnten. Sie hat daher am 5. März 1982 Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Genehmigung dieses Plans durch die Kommission erhoben.

IV. Steuerpolitik

Verbrauchsteuern

21. Die 2. Stufe der Strukturharmonisierung der Tabaksteuer, die am 1. Juli 1978 begonnen hat und ursprünglich am 31. Dezember 1980 enden sollte, ist durch eine vom Rat am 21. Dezember 1981 erlassene Richtlinie zum dritten Mal verlängert worden, und zwar bis zum 31. Dezember 1982. Die nochmalige Verlängerung war erforderlich, weil das Europäische Parlament zum Richtlinienvorschlag der Kommission für die 3. Harmonisierungsstufe nicht Stellung genommen hat. Statt dessen hat das Parlament mit der Kommission vereinbart, daß diese eine Studie zur Strukturharmonisierung der Tabaksteuer für Zigaretten bis Ende März 1982 vorlegt. Danach wird sich das Parlament und anschließend der Rat mit der Frage befassen.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

22. Im Oktober vergangenen Jahres hat die Kommission ihre Vorschläge für eine umfassende Neugestaltung der Regionalfonds-Verordnung vorgelegt.

Diesen Vorschlägen zur Änderung der gegenwärtigen Regelung war gemäß Entschließung des Rates zum Orientierungsrahmen „Regionalpolitik" vom 6. Februar 1979 ein Memorandum der Kommission über Leitlinien und Prioritäten der künftigen Regionalpolitik vorausgegangen. In diesem Memorandum waren, gestützt auf die Ergebnisse des ersten periodischen Berichts über die wirtschaftliche und soziale Lage in den Regionen der Gemeinschaft, in allgemeiner Weise die Reform-Schwerpunkte vorgezeichnet, mit denen sich der Rat auch bei seiner Arbeit zur Änderung der gültigen Verordnung zu befassen haben wird. Eine gesonderte Diskussion im Rat über das Memorandum der Kommission hat, obwohl grundsätzlich in der Entschließung vorgesehen, dieses Mal nicht stattgefunden, weil das Thema zugleich Element der umfassenderen Mandatsdiskussion war.

Die Vorschläge der Kommission für eine neue Regionalfonds-Verordnung sehen insbesondere folgende Reformelemente vor:

- Stärkere Koordinierung der Regionalpolitiken,
- Konzentration der Mittel der quotengebundenen Abteilung des Fonds auf die strukturschwächsten Regionen in Griechenland, Irland, Italien und im Vereinigten Königreich sowie die überseeischen Gebiete Frankreichs (DOM) und Grönland,
- Aufstockung der quotenfreien Abteilung des Regionalfonds von jetzt 5 v. H. auf 20 v. H.,
- Einführung der Programmfinanzierung,
- Einführung von Maßnahmen zur Stärkung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen.

Die Bundesregierung hält die neuen Vorschläge der Kommission, wenn sie richtig in der regionalpolitischen Praxis angewandt werden, für durchaus geeignet, zur Effizienzsteigerung dieser Politik beizutragen (z. B. räumliche Konzentration, Programmfinanzierung). Auf der anderen Seite begegnen eine Reihe der von der Kommission gemachten Vorschläge, insbesondere die Koordinierung und die Erhöhung der quotenfreien Abteilung und die Maßnahmen zur Steigerung des endogenen Potentials, erheblichen Bedenken.

23. Vom Regionalfonds wurden für deutsche Vorhaben bislang insgesamt 590 Mio. DM erstattet.

Neues Instrument der Gemeinschaft (NIG)

24. Der Rat hat am 15. März 1982 die Fortführung des 1978 geschaffenen neuen Instruments der Investitionsanleihen der Gemeinschaft (NIG) formell beschlossen und dafür einen zusätzlichen Plafond von 1 Mrd. ECU[1]) (2,4 Mrd. DM) festgesetzt. Bis zu diesem Betrag kann die Kommission Anleihen aufnehmen und als Darlehen unter Einschaltung der Europäischen Investitionsbank weitergeben; die Darlehen dienen der Mitfinanzierung von Projekten in den Bereichen Energie, Infrastruktur und Industrie.

Europäische Investitionsbank (EIB)

25. Auch im Jahre 1981 konzentrierten sich die Finanzierungen der EIB im wesentlichen auf Regionen der Gemeinschaft mit hoher Arbeitslosigkeit und auf solche, die einen erheblichen Entwicklungsrückstand aufzuweisen haben. Die Förderung des Energiesektors und die Gewährung von Globaldarlehen an private und staatliche Banken der Mitgliedstaaten wurden verstärkt durchgeführt.

Das gesamte Ausleihevolumen hat 1981 mit 3 848,1 Mio. ECU[2]) (9 427,8 Mio. DM) einen neuen Höchststand erreicht. Es liegt — verglichen mit dem Jahr 1980 (3 498,5 Mio. ECU) — um rd. 10 v. H. höher.

Für Finanzierungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wurden 3 361,3 Mio. ECU (8 235,2 Mio. DM) (1980: 2 950,8 Mio. ECU) gewährt. Davon entfallen auf:

			v. H.
Italien	1 699,6 Mio. ECU	=	50,6
Irland	342,6 Mio. ECU	=	10,2
Frankreich	267,0 Mio. ECU	=	7,9
Großbritannien	252,7 Mio. ECU	=	7,5
Belgien	182,5 Mio. ECU	=	5,4
Griechenland	159,2 Mio. ECU	=	4,7
Dänemark	142,9 Mio. ECU	=	4,3
außerhalb der EG[3])	22,8 Mio. ECU	=	0,7
in der Bundesrepublik Deutschland beteiligte sich die Bank mit	292,0 Mio. ECU	=	8,7

Davon sind jedoch 282,1 Mio. ECU (691 Mio. DM) Bürgschaften für Darlehen inländischer Banken für Investitionen im Energiebereich.

Die Niederlande und Luxemburg haben keine Darlehen bzw. Bürgschaften der Bank in Anspruch genommen. Der Anteil Italiens hat sich gegenüber dem Vorjahr (43,7 v. H.) auf über 50 v. H. des Ausleihevolumens der Bank erhöht, während der Anteil Großbritanniens auf 7,5 v. H. zurückging (1980: 23,3 v. H.).

In den Ausleihungen an Italien, Frankreich, Großbritannien und Irland sind insgesamt 539,8 Mio. ECU (1 323 Mio. DM) Anleihemittel des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) enthalten. Von den gesamten Ausleihungen der Bank wurde die Summe von 1 025,1 Mio. ECU (2 512 Mio. DM) an die am Europäischen Währungssystem teilnehmenden weniger wohlhabenden EG-Staaten ausgeliehen und entsprechend der dafür geltenden Regelung mit Zinszuschüssen von 3 v. H. aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgestattet.

Die Abwicklung der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, sowie die Darlehensgewährung an die AKP-Staaten nach den I. und II. Abkommen von Lomé gehen zügig weiter. 1981 wurden an Drittländer Darlehen von 486,8 Mio. ECU (1 193 Mio. DM) vergeben, das sind rd. 11 v. H. weniger als im Vorjahr.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

26. Anfang Februar 1982 hat die Kommission ihre Vorschläge für die Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu bestimmten flankierenden Maßnahmen für 1982/83 vorgelegt. Darin orientiert sich die Kommission an ihrem Bericht zum Mandat vom 30. Mai 1980 sowie an ihrem Leitlinienpapier hinsichtlich der Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik und berücksichtigt die Kompromißvorschläge, die Gegenstand der Beratungen des Europäischen Rates sowie der nachfolgenden Außenministertreffen waren.

Die Kommission hat für 1982/83 für die Mehrheit der Erzeugnisse eine Anhebung der Agrarpreise in ECU[4]) um 9 v. H. vorgeschlagen, wobei die Getreidepreise nur um 6 bis 7 v. H. angehoben werden sollen.

Die vorhandenen positiven Währungsausgleichssätze sollen wie folgt abgebaut werden:

Bundesrepublik Deutschland	— um 4,5 v.H.-Punkte
Niederlande	— um 3,0 v.H.-Punkte
Vereinigtes Königreich	— um 4,0 v.H.-Punkte.

Die Grüne Lira soll um rd. 2,5 v. H. abgewertet werden.

Der von der Kommission vorgeschlagene Abbau des deutschen Währungsausgleichs von 8,0 v. H. auf 3,5 v. H. wird von der Bundesregierung als zu hoch angesehen.

Des weiteren schlägt die Kommission die Einführung bestimmter Garantieschwellen bei Milch, Getreide (ohne Durum), Raps, bestimmten Tomatenerzeugnissen sowie bei Baumwolle vor.

Die Kommission schätzt die Mehrkosten für ihre Vorschläge bei gleichbleibender Weltmarktsituation auf rd. 1,517 Mrd. ECU (3,663 Mrd. DM) pro Jahr; bei

[1]) 1 ECU = z. Z. ca. 2,40 DM
[2]) 1 ECU = 2,45 DM
[3]) jedoch in Sachzusammenhang mit Projekten innerhalb der EG stehend.
[4]) 1 ECU = z. Z. ca. 2,40 DM

steigenden Weltmarktpreisen veranschlagt sie die Mehrkosten auf rd. 745 Mio. ECU (1,788 Mrd. DM). Die Kosten des Preisbeschlusses, der britische Haushaltsausgleich und ein angemessener Anstieg der nicht agrarischen Ausgaben müssen auch 1983 innerhalb der 1 v. H.-MWSt-Grenze finanziert werden können.

Aufgrund der stark differierenden Inflationsraten in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen im Hinblick auf die diesjährige Preisanpassung insgesamt sehr unterschiedliche Erwartungen, die — wie in den Vorjahren — wieder nur schwer auf einen Nenner zu bringen sein dürften. Vor allem Frankreich tritt für eine wesentlich stärkere Anhebung der Agrarpreise in ECU ein.

Agrarstrukturpolitik

Marktstruktur

27. Auf der Grundlage der im Jahr 1977 verabschiedeten Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden von der Kommission aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Förderungsmittel zur Verbesserung der Marktstruktur im Agrarbereich zur Verfügung gestellt. Eine wichtige Vorbedingung für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben ist die Erstellung von Programmen, in denen die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche dargestellt und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisiert werden.

In der EG gibt es z. Z. 115 genehmigte Programme (davon 37 in der Bundesrepublik Deutschland), die die verschiedensten Warenbereiche betreffen. Die Förderung nach dieser Verordnung beschränkt sich auf solche Regionen und Sektoren, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

Im Haushaltsjahr 1981 hat die Kommission für 442 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 134 Mio. ECU [1]) (328 Mio. DM) bewilligt. Darunter befinden sich 133 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 24,1 Mio. ECU (59 Mio. DM).

28. Auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 können im Rahmen der Politik für die Mittelmeerländer der Gemeinschaft gesonderte Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur in den benachteiligten Mittelmeerregionen Frankreichs und Italiens gewährt werden. Im Haushaltsjahr 1981 wurden hierfür insgesamt 53,4 Mio. ECU (130,8 Mio. DM) zur Verfügung gestellt. Davon entfielen 16,1 Mio. ECU (39,4 Mio. DM) auf 42 Vorhaben in Südfrankreich und 37,3 Mio. ECU (91,4 Mio. DM) auf 41 Vorhaben im Mezzogiorno.

[1]) 1 ECU = 2,45 DM

Daneben wurden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 für 15 Vorhaben in Westirland 9,3 Mio. ECU (22,8 Mio. DM) gewährt.

Produktionsstruktur

29. Die Kommission hat im Rahmen der Durchführung des EG-Mandats einige Grundgedanken zur künftigen Förderung der Mittelmeerregionen vorgelegt.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Auffassung der Kommission, daß

- die Mittelmeerregionen wegen ihrer strukturellen und natürlichen Besonderheiten weniger als andere Nutzen aus dem europäischen Integrationsprozeß und den Gemeinschaftspolitiken ziehen konnten;
- diese Regionen in besonderem Maße den Folgen der bevorstehenden EG-Erweiterung ausgesetzt sein werden.

Hinzu kommt, daß die Mittelmeerregionen durch eine schlechte agrarstrukturelle Ausgangslage, niedrige Einkommen in der Landwirtschaft und eine Dominanz des Agrarsektors in der Gesamtwirtschaft gekennzeichnet sind.

Angesichts der Tatsache, daß der Druck auf den außerlandwirtschaftlichen Arbeitsmarkt nicht noch stärker erhöht werden soll, werden für den Agrarstrukturbereich u. a. folgende sektorale Maßnahmen vorgeschlagen:

- Intensivierung der Produktion, ohne zu strukturellen Überschüssen anzureizen;
- Aufforstung großer Flächen;
- Förderung der Verbesserung der Vermarktungsstrukturen;
- Erleichterung des Ausscheidens der älteren Bevölkerung aus dem Berufsleben;
- direkte Einkommensbeihilfen.

Im Rahmen integrierter Programme ist weiterhin an die Förderung

- der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie,
- der Fischerei (Aquakultur),
- des Fremdenverkehrs,
- des Handwerks,
- der Alternativenergieentwicklung,
- der Infrastruktur

gedacht. Die integrierten Programme sollen alle bestehenden Mittel und Fonds einschließen, so den EAGFL, EFRE, Sozialfonds, EIB und Neues Gemeinschaftsinstrument (Kapitaldarlehen o. ä.).

Diese „Aktionslinien" sind zwar keine entscheidungsorientierten Vorschläge; sie verdeutlichen allerdings, daß die Kommission beabsichtigt, bis Ende 1982 konkrete Vorschläge in dieser Richtung zu entwickeln.

Hingegen bedarf der Vorschlag zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüch-

ten in der Gemeinschaft, an dem vornehmlich Griechenland und Italien partizipieren sollen und der Kosten in der Höhe von rd. 700 Mio. DM zu Lasten des EAGFL bei einer ca. zehnjährigen Laufzeit zur Folge haben dürfte, der Zustimmung des Rates. Wegen der noch nicht abgeschlossenen Diskussionen in den zuständigen Gremien des Rates konnte eine endgültige Entscheidung noch nicht erfolgen. Die Bundesregierung erkennt im Grundsatz die Notwendigkeit eines solchen Programms an, lehnt jedoch die Konditionen in der vorgeschlagenen Form ab.

30. Auswirkungen auf alle Mitgliedstaaten hat der Kommissionsvorschlag, die erstattungsfähige Zinsverbilligung im Rahmen der Modernisierungsrichtlinie bis zum 31. Dezember 1983 anzuheben. Wegen der erheblichen Auswirkungen in sachlicher und finanzieller Hinsicht sowie aufgrund unterschiedlicher Durchführungsvorstellungen konnte zu diesem Vorschlag noch keine Einigung erzielt werden.

31. Im Rahmen der vier Agrarstrukturrichtlinien:
- Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe;
- Landabgaberente;
- sozio-ökonomische Information und landwirtschaftliche Beratung;
- Bergbauernförderung

sind vom Bund und von den Ländern von 1973 bis Ende 1981 Erstattungen in Höhe von rd. 419,90 Mio. DM beantragt worden. Die nachstehende Übersicht zeigt die Aufteilung nach Maßnahmen und dem Stand der Auszahlung:

Richtlinie	Beantragt[1]	Bisher ausgezahlt	davon Bund	davon Länder
	Mio. DM			
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe . .	246,5	241,0	138,7	102,3
Landabgaberente	4,5	4,5	4,5	—
Landwirtschaftliche Information und Beratung	8,2	8,2	—	8,2
Bergbauernförderung[2]	160,7	160,7	94,5	66,2

[1]) Bis einschließlich 1980
[2]) Die Ausgaben des Jahres 1981 müssen bis zum 30. Juni 1982 zur Erstattung angemeldet werden.

Finanzierung der Agrarpolitik

32. Die für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Er stellt auch 1982 mit rd. 64 v. H. den größten Ausgabenblock innerhalb des Gesamthaushalts der EG dar.

Die Ausgabenansätze des EAGFL betragen:

	Mittel 1981[1])[2])	Mittel 1982[1])[3])
	Mio. ECU[4])	Mio. ECU[4])
Abteilung Garantie	11 612,5	13 703,1
Abteilung Ausrichtung	528,6	780,7
	12 141,1 (29 745,7 Mio. DM)	14 483,8 (35 485,3 Mio. DM)

[1]) Zahlungsermächtigungen einschließlich Reservekapitel 100 (1981: 11 Mio. ECU für Abteilung Ausrichtung; 1982: 454 Mio. ECU für Abteilung Garantie, 0,4 Mio. ECU für Abteilung Ausrichtung)
[2]) Gesamthaushalt 1981 der EG einschließlich der Berichtigungshaushalte Nr. 1 und 2
[3]) Gesamthaushaltsplan 1982 der EG
[4]) Umrechnungskurs: 1 ECU = 2,45 DM

Die Agrarpolitik ist Teil der Gesamtpolitik der Gemeinschaft. Folglich bestehen zwischen der gemeinsamen Agrarpolitik und den anderen Politikbereichen der Gemeinschaft Wechselwirkungen. Bei vielen Maßnahmen ist eine Abgrenzung danach, ob sie rein landwirtschaftlichen Interessen dienen oder sich aus dem Zusammenhang zwischen der Agrarpolik und z. B. der Außenhandels- oder Währungspolitik ergeben, praktisch unmöglich. Deshalb wird auch weiterhin von einer entsprechenden Aufgliederung der Kosten abgesehen.

33. Kernstück der EG-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der die Ausgaben für die gemeinsamen Marktordnungen in der Regel vollständig finanziert werden. Hohe Steigerungsraten bei den Marktordnungsausgaben (1975 bis 1979 durchschnittlich 23 v. H./Jahr) führen zu einer Einengung des finanziellen Spielraums und zu einer unausgewogenen Haushaltsstruktur. Nachdem der Ausgabenzuwachs 1980 und 1981 vor allem wegen günstiger Weltmarktpreise zunächst gebremst werden konnte (1979 auf 1980: + 8,4 v. H.; 1980 auf 1981: + 2,6 v. H.), fällt die Steigerungsrate von 1981 auf 1982 mit 18 v. H. wieder sehr hoch aus. Dabei ist berücksichtigt, daß die vorläufig bei Kapitel 100 eingesetzten Reserven von 454 Mio. ECU (1 112 Mio. DM) für die von der Kommission vorgeschlagene Anhebung der Agrarpreise voraussichtlich in Anspruch genommen werden müssen. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik einsetzen, die zu einer Reduzierung des Anstiegs der Agrarausgaben unter die Zuwachsrate der eigenen Einnahmen führt. Sie wird diese Haltung auch bei den anstehenden Agrarpreisverhandlungen mit Nachdruck vertreten.

34. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung der EAGFL beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind durch einen Plafond nach oben begrenzt. Dieser Plafond gilt seit dem 1. Januar 1980 für einen Zeitraum von fünf Jahren und beläuft sich nach einer Aufstockung anläßlich des Beitritts Griechenlands zum 1. Januar 1981 auf 3,755 Mrd. ECU (rd. 9,2 Mrd. DM). Für den ersten Fünfjahreszeitraum (1980 bis 1984) ist der Plafond bereits jetzt durch beschlossene und vorgeschlagene Maßnahmen praktisch ausgefüllt. Die Bundesregierung wird an dem Prinzip der Plafondierung festhalten, um auch in Zukunft einen unkontrollierten Anstieg der Strukturausgaben zu vermeiden.

Die Bemühungen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten zu Lasten des EAGFL im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wurden fortgesetzt. Dabei nehmen die von den deutschen Dienststellen gemeldeten Unregelmäßigkeiten aufgrund der Ergebnisse der in der Bundesrepublik Deutschland systematisch durchgeführten Buch- und Betriebsprüfungen immer noch einen überproportionalen Anteil ein. Die deutschen Bemühungen, das bestehende Ungleichgewicht zu beseitigen, sind bisher ergebnislos geblieben; sie werden fortgesetzt mit dem Ziel, eine einheitliche Anwendung und Kontrolle der Gemeinschaftsvorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

35. Am 5. Oktober 1981 wurden die Leitkurse im Europäischen Währungssystem geändert (Aufwertung der Deutschen Mark und des Holländischen Gulden um 5,6 v. H.; Abwertung des Französischen Franc und der Italienischen Lira um 3 v. H.). Dies hatte zwangsläufig eine Änderung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und/oder die Einführung bzw. die Erhöhung von Währungsausgleichsbeträgen zur Folge.

Für Frankreich wurde der landwirtschaftliche Umrechnungskurs soweit abgewertet, daß kein Währungsausgleich eingeführt werden mußte. Dies bedeutete aber auch eine Anhebung der gemeinsamen Preise in nationaler Währung in Frankreich um 1,5 v. H.

Für Italien wurde sowohl der landwirtschaftliche Umrechnungskurs abgewertet, als auch der negative Währungsausgleich angehoben. In nationaler Währung wurden die gemeinsamen Preise in Italien um 2,5 v. H. erhöht.

Für die Aufwertungsländer war eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse nicht möglich, da dies zu entsprechenden Verminderungen der gemeinsamen Preise in den nationalen Währungen geführt hätte. Es blieb daher nur der Weg über den Währungsausgleich.

Für die Niederlande bedeutete dies die Wiedereinführung positiver Währungsausgleichsbeträge (4,3 v. H.).

Für die Bundesrepublik Deutschland ergab sich wieder eine erhebliche Erhöhung der Währungsausgleichsbeträge (von + 3,2 v. H. auf + 8,3 v. H.).

36. Mit Wirkung vom 22. Februar 1982 wurden die Leitkurse im Europäischen Währungssystem erneut geändert (Abwertung des Belgisch/Luxemburgischen Franc um 8,5 v. H. und der Dänischen Krone um 3 v. H.; wegen des seit der letzten Festsetzung der Leitkurse angestiegenen Kurses des Britischen Pfundes errechnete sich für die DM und die anderen — vorstehend nicht genannten EWS-Währungen — eine geringfügige Abwertung der Leitkurse von 0,3 v. H.).

Dies hatte auf dem Agrarsektor zur Folge:

Einführung von negativen Währungsausgleichsbeträgen in Belgien (− 8,1 v. H.), in Luxemburg (− 8,1 v. H.) und in Dänemark (− 1,8 v. H.).

Erhöhung der negativen Währungsausgleichsbeträge in Italien (von − 1,0 v. H. auf − 2,3 v. H.).

Reduzierung der positiven Währungsausgleichsbeträge in der Bundesrepublik Deutschland (von + 8,3 v. H. auf + 8,0 v. H.), in den Niederlanden (von + 4,3 v. H. auf + 4,0 v. H.) und in Großbritannien (von + 9,5 v. H. auf + 8,1 v. H.).

Für Frankreich hätte die 0,3prozentige Abwertung des Französischen Franc zwar an sich auch zur Wiedereinführung negativer Währungsausgleichsbeträge geführt. Wegen Geringfügigkeit einerseits und nur kurzfristiger Anwendung andererseits (der Währungsausgleich wäre im Rahmen des in wenigen Wochen zu erwartenden Preisbeschlusses 1982/83 wieder entfallen) wurde hierauf jedoch verzichtet.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

37. Die wiederholten Alleingänge einzelner Mitgliedstaaten bei der Gewährung gemeinschaftswidriger nationaler Beihilfen haben Anlaß zu der Überlegung gegeben, wie die Beihilfenkontrolle der Kommission wirksamer gestaltet werden könnte. In ihrer Mitteilung an den Rat über „Leitlinien für die europäische Landwirtschaft" behält sich die Kommission vor, von dem jeweiligen Mitgliedstaat zu verlangen, daß dieser gemeinschaftswidrige Beihilfen vom Begünstigten zurückfordert. Darüber hinaus hat sie auf die Möglichkeit hingewiesen, die Übernahme der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation getätigten Ausgaben eines Mitgliedstaates zu Lasten des EAGFL abzulehnen, wenn dieser die einzelstaatliche Beihilfe unter Verletzung der Bestimmungen des einschlägigen Marktordnungsrechts gewährt hat. Sowohl das Rückforderungsverlangen wie die Verweigerung der Erstattung durch die Kommission sind Maßnahmen, die ihre Grundlage im EWG-Vertrag haben und deren Rechtmäßigkeit der EuGH grundsätzlich bestätigt hat.

Das im Jahr 1981 von der Kommission eingeleitete Verfahren wegen teilweise vertragswidriger Einkommensbeihilfen an die französische Landwirtschaft ist bislang noch nicht abgeschlossen. Die französische Regierung hat in diesem Verfahren zwischenzeitlich versichert, daß sie künftig keine neuen gemeinschaftswidrigen Beihilfen beschließen wolle. Z. Z. prüft die Kommission, inwieweit in diesem Jahr erneut beschlossene Beihilfen der französischen Regierung mit dem EWG-Vertrag zu vereinbaren sind.

Wegen des niederländischen Erdgasvorzugstarifs für den Unterglasgartenbau hat die Kommission zwischenzeitlich eine Entscheidung nach Artikel 93 Abs. 2 EWG-Vertrag erlassen, in der die vollständige Anpassung dieses Tarifs an den allgemeinen Industrietarif bis spätestens 1. Oktober 1982 gefordert wird. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Niederlande dieser Entscheidung nachkommen werden, um ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zu vermeiden.

Fischereipolitik

38. Die Bundesregierung blieb weiter bemüht, zu einer Einigung über die gemeinsame interne und externe EG-Fischereipolitik beizutragen. Die Ratsbeschlüsse vom 29. September 1981 ließen sich im abgelaufenen Jahr zum Teil nicht mehr realisieren. Anfang Oktober wurden nur die Übergangsmaßnahmen zur Förderung der Küstenfischerei verabschiedet und das Jahresfangabkommen 1981 mit den Färöern angewendet, das aber wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr vollständig genutzt werden konnte. Das Jahresfangabkommen mit Schweden wurde nicht mehr angewendet, weil Schweden wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit und der ungelösten Zollfragen bez. Hearing an dem Abkommen kein Interesse mehr zeigte. Erst kurz vor Jahresende 1981 wurden die neue Marktordnung für Fischereierzeugnisse, die ab Juni 1982 angewendet werden soll, und das Fischereiabkommen mit Kanada sowie die Vereinbarung über Fangquoten und Zollkontingente genehmigt.

39. Im Berichtszeitraum konnten außerhalb des Marktbereichs keine Fortschritte bezüglich des internen EG-Fischereiregimes erzielt werden. Ungelöst blieben insbesondere die Regelung des Zugangs zu den küstennahen Gewässern im EG-Meer, die Festlegung der Gesamtfangmengen, die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten sowie die Festlegung einer gemeinsamen Fischereistrukturpolitik. Gegenüber dem Vorjahr mußte hinsichtlich der Verordnung über technische Erhaltungsmaßnahmen sogar ein Rückschlag hingenommen werden. Der Rat einigte sich nicht mehr auf eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, diese Maßnahmen nunmehr national durchzuführen. Eine Verordnung, nach der die Mitgliedstaaten monatlich ihre Fänge der Kommission zu melden haben, wird weiterhin nur unvollständig angewendet.

Die statusrechtlichen Folgen der Volksabstimmung in Grönland, die eine Mehrheit für den Austritt der Insel aus der EWG ergeben hat, sind noch nicht festgelegt. Ein Ausscheiden Grönlands aus der Gemeinschaft würde die Tätigkeit der deutschen Hochseefischerei unmittelbar betreffen, weil sie mehr als 40 v. H. ihrer Gesamtfänge in grönländischen Gewässern getätigt hat. Die Bundesregierung wird bestrebt sein, bei den nunmehr anstehenden Verhandlungen negative Auswirkungen von der deutschen Hochseefischerei soweit wie irgend möglich abzuwenden.

40. Im Bereich der Drittlandsfischerei sind im Berichtszeitraum drei Abkommen ratifiziert worden, die für die deutsche Fischerei von großer Bedeutung sind. Dies sind das mehrjährig anwendbare Abkommen mit Kanada und die Jahresquotenvereinbarungen mit den Färöern und Norwegen.

Im Jahre 1982 konnte jedoch die Fischerei vor Norwegen erst Mitte Januar, vor Kanada erst Ende Januar und vor den Färöern erst am 15. Februar aufgenommen werden. Das mit Schweden ausgehandelte Abkommen über gegenseitige Fischerei im Jahre 1982 wurde vom Rat bisher nicht ratifiziert. Dies hat zur Folge, daß die deutsche Kutterfischerei in der Ostsee noch immer keinen Zugang zur schwedischen Fischereizone hat.

Das sechsjährige Abkommen mit Kanada ermöglicht Fischereifahrzeugen aus der EG den jährlichen Fang von 14 500, ab 1983 16 000 t Kabeljau und 7 000 t Tintenfisch in der kanadischen Fischereizone. Es sichert somit bei korrekter Anwendung durch beide Seiten der deutschen Hochseefischerei einen wichtigen traditionellen Fangplatz. In diesem Jahr führten Unstimmigkeiten zwischen der EWG und Kanada über die Aufteilung der eröffneten Zollkontingente zu einer verspäteten Lizenzverteilung mit der Folge, daß in der Frühjahrsfangsaison eine Quote von über 4 000 t nicht mehr gefischt werden konnte. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß solche Schwierigkeiten bei der weiteren Durch-

führung des Abkommens durch rechtzeitige Klärung streitiger Fragen vermeidbar wären.

Eine Gelegenheit zu erneuten Verhandlungen der Gemeinschaft mit Island über ein Rahmenabkommen und die Gewährung von Fangrechten hat sich im Berichtszeitraum noch nicht ergeben. Eine Stärkung der internationalen Anerkennung der Gemeinschaft im Bereich der Fischereipolitik wird die Zeichnung der Schlußakte des Internationalen Abkommens zur Erhaltung des Lachses im Nordatlantik mit sich bringen. Die Gemeinschaft hat zusammen mit Kanada, Dänemark für die Färöer, Island, Norwegen und den Vereinigten Staaten die Konvention als Gründungsmitglied unterzeichnet. Die EWG wird Depositar sein. Mit Edingburgh wird eine Stadt in der Gemeinschaft Sitz des Sekretariats werden.

VII. Energiepolitik

41. Auf seiner Tagung vom 27. Oktober 1981 einigte sich der Rat auf ein Bündel möglicher Vorsorgemaßnahmen zur flexiblen Handhabung im Falle begrenzter Ölverknappung (Vorkrisen). Ebenfalls auf dem Ölsektor empfahl der Rat am 16. März 1982 den Mitgliedstaaten, ihre Pflichtvorräte in 1982 trotz des inzwischen eingetretenen Verbrauchsrückganges auf dem im Vorjahr erreichten hohen Niveau einzufrieren. Diese Ölmaßnahmen erfolgten in enger Anlehnung an entsprechende Beschlüsse der IEA.

42. Auch in anderen Bereichen der EG-Energiepolitik wurden im Berichtszeitraum Fortschritte erzielt. So stimmte der Rat einer allerdings auf nur zwei Jahre befristeten Verlängerung des gemeinschaftlichen Kokskohlenbeihilfesystems zu. Auch die Gemeinschaftsprogramme zur Förderung von Demonstrationsprojekten auf den Gebieten Energieeinsparung und alternative Energiequellen wurden — trotz fachlicher Bedenken der deutschen Seite — vorzeitig um 55 Mio. ECU[1]) (132 Mio. DM) aufgestockt. Weiter verabschiedete der Rat Ende 1981 Schlußfolgerungen zur besseren Koordinierung der Energiepreisbildung in der Gemeinschaft. Im Erdgasbereich unterstrich der Rat die Bedeutung eines Meinungs- und Informationsaustausches bei konkreten, für die Gemeinschaft wichtigen Anlässen.

43. Im Rahmen ihrer neuen Energiestrategie legte die Kommission im Januar 1982 neue Überlegungen für die Bereiche Investitionspolitik, Kohlepolitik und Kernenergie vor. Sie wurden im Rat vom 16. März 1982 an diskutiert und sollen nunmehr auf der Fachebene einer vertieften Prüfung unterzogen werden. Hinsichtlich des Kohlesektors hat die Bundesregierung bereits in ihren ersten Reaktionen an ihrer kritischen Haltung keinen Zweifel gelassen, da der von der Kommission gewählte neue Ansatz den innergemeinschaftlichen Kohlenbergbau zugunsten der Verwendungs- und der Importseite zu stark vernachlässigt und daher der Änderung bedarf.

[1]) 1 ECU = z. Z. ca. 2,40 DM

44. Am 15. März 1982 ermächtigte der Rat die Kommission, weitere Euratom-Anleihen zur Finanzierung von Kernenergieanlagen bis zur Obergrenze von 2 Mrd. ECU (4,8 Mrd. DM) (bisher 1 Mrd. ECU) aufzunehmen. Aus dem Aufkommen der Euratom-Anleihen, zu deren Aufnahme die Kommission seit 1977 ermächtigt ist, kann die Kommission Darlehen als Beitrag zur Finanzierung des Baues von Kernkraftwerken und industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs gewähren. Die Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen vergeben und nicht subventioniert.

VIII. Nuklearpolitik

Kanada

45. Am 18. Dezember 1981 hat die Kommission auf Grund von Richtlinien des Rats ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft (EURATOM) und Kanada abgeschlossen, das das Zusammenarbeitsabkommen von 1959 ergänzt und die sog. Interimsvereinbarung von 1978 über Anreicherung, Wiederaufarbeitung und anschließende Lagerung kanadischen Kernmaterials in der Gemeinschaft ersetzt. Kernstück des Abkommens ist die generelle und unbefristete Zustimmung Kanadas zur Wiederaufarbeitung und anschließenden Lagerung kanadischen Kernmaterials in der Gemeinschaft nach Maßgabe der laufenden und künftigen Kernenergieprogramme der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, die der kanadischen Regierung vorliegen bzw. künftig vorzulegen sind.

Die Bundesregierung begrüßt dieses Abkommen, da es — bei Wahrung der Positionen Kanadas und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Nichtverbreitung von Kernwaffen — dem Interesse der deutschen Industrie an einem klaren Rahmen für langfristige Planungen ausreichend Rechnung trägt.

IX. Verkehrspolitik

46. Im Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik setzt sich die Bundesregierung für eine Förderung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs einschließlich des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße ein, um der Tendenz wachsender Anteile des Straßengüterverkehrs am gesamten Transportaufkommen entgegenzuwirken und der Eisenbahn einen angemessenen Platz innerhalb des europäischen Verkehrssystems zuzuweisen. Mit der Verabschiedung einer EG-Eisenbahnresolution, die auf eine deutsche Initiative vom Dezember 1980 zurückgeht, wird der bisher vernachlässigten Eisenbahnpolitik eine Schlüsselrolle für die Verkehrspolitik eingeräumt. Von praktischer Bedeutung ist dabei, daß die Kommission mit der Ratsentschließung beauftragt wird, noch vor Beginn des 2. Halbjahres 1982 ein Arbeitsprogramm vorzulegen. Ziel dabei ist, möglichst bald zu praktischen Verbesserungen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zu kommen.

47. Die von der Kommission vorgeschlagene 20prozentige Erhöhung des Gemeinschaftskontingents im Straßengüterverkehr wurde von der Bundesregierung und anderen Mitgliedstaaten abgelehnt. Es wurde deutlich gemacht, daß weder wirtschaftliche noch verkehrswirtschaftliche Gründe eine solche Erhöhung rechtfertigen und daß es keinen Fortschritt bei der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen gegeben habe. Die Bundesregierung hat schließlich unter Zurückstellung ihrer Bedenken einer Erhöhung des Gemeinschaftskontingents um 5 v. H. zugestimmt.

48. Im Januar 1982 wurde eine Entschließung der für Sicherheit im Seeverkehr zuständigen europäischen Minister zur Harmonisierung der Schiffskontrollen in den Häfen angenommen. Damit wird nicht zuletzt auf unsere Veranlassung erreicht, daß die Hafenstaatskontrollen künftig nach einem einheitlichen Verfahren durchgeführt werden. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen in der Seeschiffahrt vermieden werden.

49. Die seit 20 Jahren erörterte Frage der Harmonisierung der Maße und Gewichte von Straßengüterfahrzeugen konnte noch nicht abschließend gelöst werden. Jedoch scheint sich ein Kompromiß für eine Gemeinschaftsregelung anzubahnen. Die belgische Präsidentschaft bemüht sich intensiv um eine Lösung. Großbritannien hat seinem Parlament eine Vorlage zugeleitet, die eine Erhöhung des höchstzulässigen Gesamtgewichts auf 40 t bei 10,5 t Achslast vorsieht. Diese nationale Regelung soll für die britische Delegation auch Richtschnur in der Gemeinschaft sein.

X. Forschungspolitik

50. Am 9. November 1981 führte der Rat eine Orientierungsdebatte über Kommissionsvorschläge für die 80er Jahre im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung. Er bat die Kommission, vor allem Vorschläge dafür vorzulegen, wie die Gemeinschaft ihre Rolle als Katalysator für die Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten wahrnehmen soll. Ziel dieser Diskussion ist ein Ausbau der Forschungspolitik, der jedoch organisatorische Verbesserungen sowie eine konsequentere Ausrichtung der Forschung auf andere Gemeinschaftspolitiken voraussetzt. Der Rat hat die Kommission gebeten, zunächst zu prüfen, ob ein Rahmenprogramm für alle Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Gemeinschaft zur Erreichung dieses Ziels nützlich sein könnte. Der Rat führte die Diskussion hierüber und über weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Wirkungsgrades der Europäischen Forschung am 8. März 1982 fort.

51. Am 7. Dezember 1981 hat der Rat ein vierjähriges Forschungsprogramm auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik, das mit 8 Mio. ECU[1]) (19,2 Mio. DM) ausgestattet ist, beschlossen. Das Programm betrifft die Anwendung der Gen-Technologie und Enzym-Technik in Industrie und Landwirtschaft. Gleichzeitig sollen Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Verfahren zur Aufzeigung von Kontaminierungen und zur Abschätzung der Risiken gefördert werden, die mit der Anwendung der molekularbiologischen Technik in diesen Bereichen verbunden sein könnten.

52. Am 14. Dezember 1981 genehmigte der Rat den Abschluß eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Schweden zur Verbindung des Datenfernübertragungsnetzes der EG (EURONET) und des schwedischen Datennetzes. Damit wird den Benutzern in den Mitgliedsstaaten der EG über EURONET Zugang zum schwedischen Datennetz geboten, während umgekehrt schwedische Benutzer Zugang zu EURONET erhalten.

Am 15. Dezember 1981 billigte der Rat ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und COST, das den COST-Staaten (d. h. den europäischen OECD-Mitgliedern außerhalb der Gemeinschaft) die Beteiligung an der konzertrierten Forschungsaktion der Gemeinschaft über die Behandlung und Verwendung von Klärschlamm (1981 bis 1983) ermöglicht.

53. Am gleichen Tage legte der Rat ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für den Textil- und Bekleidungssektor für den Zeitraum 1981 bis 1983 mit einem Finanzvolumen von 3,9 Mio. ECU (9,4 Mio. DM) fest.

54. Am 8. März 1982 konnte im Rat Einigung über zwei besonders wichtige Forschungsprogramme erzielt werden: Das Fünfjahresprogramm 1982 bis 1986 auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion hat ein Volumen von 620 Mio. ECU, (1,488 Mrd. DM), von denen 319 Mio. auf JET (Joint European Torus) und 301 Mio. auf das allgemeine Programm entfallen. Mit dem „allgemeinen Programm" ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den allgemeinen Kosten der Fusionsforschungslabors in den Mitgliedstaaten gemeint. Von dieser Förderung, die 25 bis 45 v. H. der Aufwendungen betragen kann, profitieren in Deutschland das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Garching, und die Kernforschungsanlage Jülich. An den Kosten des in Großbritannien im Bau befindlichen Großexperiments JET beteiligt sich die Gemeinschaft mit 80 v. H.

Zu den wichtigsten Vorhaben des Programms zählen:

- Bau, Inbetriebnahme und Ausbau des JET;
- Konzeption des „Next European Torus" (NET), der Zwischenstufe auf dem Weg zu einem Demonstrationsreaktor;
- Fortsetzung der Arbeiten auf den Gebieten Fusionsphysik (einschließlich alternativer Reaktorkonzepte) und Technologie (insbesondere Materialforschung).

Das Vierjahresprogramm Rohstofforschung 1982 bis 1985 umfaßt 54 Mio. ECU (130 Mio. DM) und sieht eine bis zu 50prozentige Bezuschussung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch die Gemeinschaft auf folgenden Gebieten vor: Metalle und

[1]) 1 ECU = z. Z. ca. 2,40 DM

Mineralstoffe, Holz, Wiederverwendung und Ersetzung (Substitution) von Rohstoffen.

EGKS

55. Die Kommission hat am 23. Februar 1982 ein neues Memorandum über die Durchführung eines Eisen- und Stahlforschungsprogramms vorgelegt. Das Programm umfaßt 81 Vorhaben mit einem Kostenaufwand von 33,1 Mio. ECU (79,4 Mio. DM). An Beihilfen sind 19,0 Mio. ECU (45,6 Mio. DM) vorgesehen. Deutsche Unternehmen sind angemessen beteiligt.

XI. Sozialpolitik

56. Als Beitrag zum von den Vereinten Nationen ausgerufenen Internationalen Jahr der Behinderten 1981 ist die Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1981 zur Verstärkung des Erfahrungsaustausches bei der Rehabilitation zu sehen. 17 Gebiete in der Gemeinschaft, etwa Land- oder Stadtkreise, deren mit Rehabilitation befaßte Einrichtungen — öffentliche und private Stellen — koordiniert werden, sollen durch die Gemeinschaft zu einer engen Zusammenarbeit geführt werden, die zu einer beispielhaften optimalen Betreuung der Behinderten beitragen soll. Die Aktion soll sich ab 1983 über einen Zeitraum von vier Jahren erstrecken.

Außerdem hat der Rat die Kommission ersucht, den Informationsaustausch zwischen den Rehabilitationszentren in der Gemeinschaft zu verstärken, Modellvorhaben im Wohnungswesen für Behinderte weiterhin zu fördern und den Informations- und Erfahrungsaustausch über die gesellschaftliche Eingliederung Behinderter zu gewährleisten.

57. Thema des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen, eines aus Sozialpartnern, Rat und Kommission bestehenden Dialoggremiums, auf seiner 22. Tagung am 3. November 1981 war der Zusammenhang zwischen der Einführung neuer Technologien und sozialen Veränderungen. Die Sozialpartner stimmten grundsätzlich überein, daß eine positive Einstellung zu den neuen Technologien nicht nur notwendig ist, sondern besonders gefördert werden muß, um die wirtschaftliche Stellung der Gemeinschaft in der Weltwirtschaft zu erhalten. Zustimmung fanden auch die Vorschläge der Kommission für bestimmte Unterstützungsmaßnahmen mit Modellcharakter und für die spezifische Förderung einer stärker technologieorientierten Berufsaus- und -fortbildung. Kontrovers blieben die Auffassungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bezüglich der Beurteilung der sozialen Auswirkungen der neuen Technologien — Sicherung oder Vernichtung von Arbeitsplätzen — sowie notwendiger Maßnahmen zur Problembewältigung. Die Kommission ist gebeten worden, hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

58. Angesichts der weiterhin hohen Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft — Ende Februar 1982 10,78 Millionen — ist der Europäische Sozialfonds als einziges gemeinschaftliches arbeitsmarktpolitisches Finanzinstrument weiterhin von großer Bedeutung. Für seine Aufgaben — in erster Linie Beendigung und Verhinderung von Arbeitslosigkeit durch berufliche Bildung — standen 1981 ca. 2,4 Mrd. DM zur Verfügung. Davon kam der größte Teil arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den Fördergebieten des Regionalfonds sowie zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit zugute. In die Bundesrepublik Deutschland flossen 1981 rd. 180 Mio. DM, das entspricht etwa 7,4 v. H. des Fondsvolumens. Ziel der Bundesregierung ist es, den Fonds weiterhin schwerpunktmäßig für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit einzusetzen. Dem soll auch bei der Ende 1982 anstehenden Reform des Europäischen Sozialfonds Rechnung getragen werden.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag

59. Im Berichtszeitraum wurden drei Anträge auf Umstellungsdarlehen in Höhe von insgesamt 45 Mio. DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe der Darlehen sollen etwa 975 neue Arbeitsplätze für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geschaffen werden.

Im gleichen Zeitraum genehmigte die Kommission sechs Anträge über 239 Mio. DM für die Schaffung von etwa 4 610 Arbeitsplätzen.

Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag

Für 17 056 Arbeitnehmer (davon 4 644 Bergarbeiter) der EGKS-Industrien wurden bei der Kommission insgesamt 72,0 Mio. DM (davon 16,5 Mio. DM für Bergarbeiter) Beihilfen beantragt. Die Kommission stellte der Bundesrepublik Deutschland im Berichtszeitraum für 12 764 betroffene Stahlarbeitnehmer 54,1 Mio. DM an Beihilfen bereit.

Finanzierung

Zur Finanzierung der durch die Stahlkrise ausgelösten hohen Beihilfeanforderungen nach Artikel 56 § 2 b des EGKS-Vertrages beteiligt sich die Bundesregierung an einer Sonderzuweisung für den EGKS-Haushalt in Höhe von 50 Mio. ECU [1]) (120 Mio. DM) mit einem Anteil von 16,5 Mio. ECU (39,6 Mio. DM). Darüber hinaus hat die Bundesregierung einem Beschluß zur Übertragung von 62 Mio. ECU (154 Mio. DM) aus dem EG-Haushalt an den EGKS-Haushalt zugestimmt

Arbeiterwohnungsbau

60. Die im Rahmen des 1. Abschnittes des 9. Finanzhilfeprogramms für den Stahlarbeiterwohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten rd. 12,6 Mio. DM sind in der

[1]) 1 ECU = z. Z. ca. 2,40 DM

Zwischenzeit weitgehend durch Verträge belegt; offen sind lediglich 1,0 Mio. DM, die aber auch bis Ende März 1982 in Anspruch genommen sein werden; die Kommission hat bis zum 1. März 1982 rd. 8,3 Millionen Anträge genehmigt.

Die Kommission hat die Fortführung des 9. Finanzhilfeprogramms beschlossen. Eine 2. Tranche in Höhe von 30 Mio. ECU (72 Mio. DM) für die Jahre 1982/1983 hat sie inzwischen genehmigt. Über die Aufteilung dieser Summe nach Mitgliedsländern und Bereichen (Kohle, Stahl) wird die Kommission in den Monaten März, April, Mai mit den Beteiligten verhandeln.

Für Bergarbeiterwohnungen wurden insgesamt bis zum Ende des Berichtszeitraums von der Kommission 13,9 Mio. DM für 2 200 Maßnahmen (Neubau und Modernisierungen) zur Verfügung gestellt.

Modellvorhaben zur Bekämpfung der Armut

61. Die Kommission hat im Dezember 1981 den Schlußbericht über das Modellvorhabenprogramm vorgelegt. Der Bericht, der von einer Gruppe von unabhängigen Sachverständigen erstellt wurde, enthält eine abschließende Bewertung der 21 Modellvorhaben und sieben Forschungsstudien, die während der fünfjährigen Laufzeit des Programms aus EG-Mitteln gefördert worden sind. Unter den Modellvorhaben befanden sich auch vier deutsche (Duisburg-Essen, Köln, Stuttgart und Amberg), die verschiedentlich im Bericht positiv gewürdigt werden. Insgesamt läßt der Bericht erkennen, daß das Programm sowohl in der von den Projekten bewirkten Hilfe an Ort und Stelle (Zahl der direkt betreuten Personen ca. 73 000) als auch in seinem Forschungsteil, nämlich zum Verständnis der Ursachen, des Ausmaßes und der Dynamik der Armut beizutragen, seine Hauptziele erreicht hat.

Der Bericht der Kommission ist dem Rat und dem Europäischen Parlament zugeleitet worden. Die Kommission beabsichtigt, aufgrund der Reaktionen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht und zu den darin enthaltenen Folgerungen später konkrete Vorschläge vorzulegen.

XII. Verbraucherpolitik

62. Am 1. Februar 1982 sind die Erörterungen über den Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern im Rahmen des Rates aufgenommen worden. Die Bundesregierung, die die Zielsetzung des Vorschlags grundsätzlich befürwortet, vermag der von der Kommission vorgelegten Fassung jedoch nicht zuzustimmen. Sie setzt sich bei den Beratungen vielmehr für einen einfachen, unbürokratischen Mechanismus ein, der nur bei außerordentlich gravierenden Gefahren eingreift und der bereits bestehende Meldepflichten zur Vermeidung von Doppelarbeiten berücksichtigt.

XIII. Umweltpolitik

63. In der Ratstagung am 3. Dezember 1981 konnte die zeitweise stagnierende Umweltpolitik der Gemeinschaft wieder in Bewegung gebracht werden.

Der Rat billigte die Richtlinie über Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (Seveso-Richtlinie). Diese Richtlinie dient einer Verhütung schwerer Unfälle, die durch bestimmte Industrietätigkeiten verursacht werden können sowie einer Begrenzung etwaiger Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. Sie verpflichtet zu Sicherheitsvorkehrungen und zu Sicherheitsberichten gegenüber den zuständigen Behörden sowie zur Information der Bevölkerung bei schweren Unfällen. Auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit konnte zufriedenstellend geregelt werden.

64. Der Rat billigte ferner die Richtlinie betreffend die Ableitung von Quecksilber aus der Alkalichloridelektrolyse in die Gewässer. Diese Richtlinie legt Emissionswerte für die Ableitung von Quecksilber fest und daneben gemeinschaftliche Qualitätsziele, deren Einhaltung alternativ und ausnahmsweise den Anforderungen der Richtlinie genügt. Diese Richtlinie ist die erste Durchführungsregelung zur Gewässerschutzrichtlinie aus dem Jahre 1976. Nach ihrer Verabschiedung wird erwartet, daß in rascher Folge Regelungen auch für andere gefährliche Stoffe getroffen werden können.

Der Rat billigte schließlich im Prinzip — da die Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch nicht vorlag — eine Entscheidung über den Informationsaustausch zur Erfassung der Luftverschmutzung.

Der Rat einigte sich auf den wesentlichen materiellen Inhalt einer Richtlinie über Qualitätsnormen für Blei in der Luft. Er beauftragte die Arbeitsebene mit der Klärung noch offengebliebener technischer Fragen aus dem Bereich der Meßverfahren.

Der Rat erörterte den Vorschlag der Kommission für eine weitere Entscheidung über Flurchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt. Mit dieser Regelung sollen die bisher bereits festgelegten gemeinschaftlichen Reduzierungsverpflichtungen sowie faktisch bereits getroffene Maßnahmen bestätigt und konsolidiert werden. Deutsche Forderungen nach weitergehenden Maßnahmen konnten noch nicht abschließend erörtert werden. Vor Fortsetzung der Beratungen soll die ausstehende Stellungnahme des Europäischen Parlaments abgewartet werden.

Der Rat setzte seine Diskussion über eine Verringerung von Kraftfahrzeugemissionen fort.

65. Schließlich fand im Rat ein erster Gedankenaustausch über den Vorschlag der Kommission für ein drittes Umweltaktionsprogramm statt. Dabei wurden Ziele und Grundsätze der bisherigen beiden Programme bestätigt und die Notwendigkeit betont, diese bisherigen Programme weiter fortzuführen. Die Arbeitsebene wurde mit einer detaillierten Prüfung der Vorschläge der Kommission beauftragt.

Artenschutz

66. Durch Kommissionsverordnung konnte mit Wirkung vom 1. Januar 1982 nun auch in den Mitgliedstaaten, welche noch nicht dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen angehören, die kommerzielle Einfuhr von Walerzeugnissen verboten werden.

Die Beratungen für eine Verordnung zur einheitlichen Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der gesamten Gemeinschaft wurden abgeschlossen und ein wesentlich verbesserter Verordnungsentwurf dem Rat am 3. Dezember 1981 vorgelegt. Wegen Vorbehalte Dänemarks und Frankreichs war eine Verabschiedung jedoch noch nicht möglich.

XIV. Bildungspolitik

67. Im Anschluß an die Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen am 22. Juli 1981 in Luxemburg hatte die Bundesregierung zu einer Fachkonferenz über Fragen zur Planung des Lehrerbedarfs in den zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eingeladen. Diese Fachkonferenz hat vom 23. bis 25. November 1981 in Bonn stattgefunden.

Erörtert wurde die aktuelle Situation in den Mitgliedstaaten, die nur in zwei Mitgliedstaaten signifikante Abweichungen zeigt: geringer werdende Schülerzahlen, hoher Lehrerbestand und weitere Zunahme der Zahl der Lehramtsbewerber, knappe Finanzmittel. Im Verlauf einer ausführlichen und intensiven Diskussion ergaben sich folgende mögliche Maßnahmen:

— Verbesserung der Information der Lehramtsbewerber über ihre Berufschancen und Beschäftigungsmöglichkeiten,

— Öffnung des Lehramtsstudiums auch für andere Berufsbereiche,

— Ausweitung der Teilzeitarbeit,

— frühzeitiges Ausscheiden aus dem Beruf bei Gewährung der bis dahin erworbenen Pensionsansprüche,

— erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der Weiterbildung.

Die Konferenz wurde von Teilnehmern allgemein als gewinnbringend angesehen, da sie für Fachleute die Möglichkeit bot, zu einem bildungspolitisch wichtigen Thema unmittelbar Erfahrungen und Bewertungen auszutauschen sowie Anregungen für die eigene Arbeit zu gewinnen.

Das von der deutschen Delegation vorgeschlagene Verfahren, Fachkonferenzen als Instrument der Zusammenarbeit im Bildungsbereich verstärkt zu nutzen, ist akzeptiert worden. Weitere Mitgliedstaaten werden in der nächsten Zeit zu Seminaren und Fachkonferenzen ähnlichen Zuschnitts einladen.

68. Zum 30. September 1981 schied der erste Präsident des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz, Max Kohnstamm, aus. Sein Nachfolger, Professor Dr. Maihofer, trat sein Amt am 1. Oktober 1981 an.

XV. Frauenpolitik

69. Im Dezember 1981 wurde von der Kommission das „Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen 1982 bis 1985“ verabschiedet und dem Rat zugeleitet.

Das Programm ist in zwei Hauptabschnitte gegliedert:

— Vollendung der Gleichbehandlung durch Stärkung der Rechte des einzelnen,

— Verwirklichung der Chancengleichheit in der Praxis, vor allem durch positive Aktionsprogramme.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen soll schrittweise ab 1982 nach jeweiliger detaillierter Prüfung erfolgen.

Zur Stärkung der Rechte des einzelnen plant die Kommission u. a.:

— Überwachung der Anwendung bestehender Gemeinschaftsrichtlinien,

— Verbesserung der Rechtsbehelfe auf dem Gebiet der Gleichbehandlung,

— Revision bestehender Arbeitsschutzvorschriften,

— Gleichstellung im Bereich der sozialen Sicherheit,

— Gleichbehandlung der selbständig und in der Landwirtschaft tätigen Frauen,

— Überprüfung des Steuersystems im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Frauenerwerbstätigkeit,

— Ausbau des Elternurlaubs und des Urlaubs aus familiären Gründen,

— Verbesserung des Mutterschutzes.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit in der Praxis ist die Erarbeitung positiver Programme geplant. Die Maßnahmen zielen u. a. auf die

— Eingliederung von Frauen in das Erwerbsleben,

— Ausdehnung der Berufswahlmöglichkeiten von Frauen,

— Aufhebung der Geschlechtertrennung im Arbeitsrecht.

Ferner soll der Grundsatz der Gleichbehandlung auch auf zugewanderte Frauen Anwendung finden und die Teilung der Pflichten im Beruf, in der Familie und in der Gesellschaft zwischen Männern und Frauen angestrebt werden.

Außerdem wurde von der Kommission ein beratender Ausschuß eingesetzt, der sich aus jeweils zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und die

Kommission bei der Konkretisierung der Maßnahmen beraten soll. Der Ausschuß trat am 11. und 12. März 1982 zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Das Europäische Parlament beschloß in seiner Oktobersitzung, einen Untersuchungsausschuß zur Situation der Frau in Europa einzusetzen. Dieser hat sich am 15. Oktober 1981 konstituiert.

XVI. Jugendpolitik

Europäisches Jugendforum

70. Das Europäische Jugendforum, dessen Aufgabe es ist, eine politische Plattform der Jugendorganisationen gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften zu bilden und dem die nationalen Jugendausschüsse der Mitgliedstaaten der EG sowie eine große Zahl internationaler regierungsunabhängiger Jugendorganisationen (ONGIJ) als Mitglieder angehören (das Europäische Koordinierungsbüro der ONGIJ [BECOIJ] und der Europäische Rat der Nationalen Jugendausschüsse [CENYC] sind beratende Mitglieder), kann nunmehr auf eine dreieinhalbjährige Tätigkeit zurückblicken. Im Berichtszeitraum haben die drei Ständigen Ausschüsse auf ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet („Jugendorganisationen und die politische Entwicklung in den EG“, „soziale Lage junger Arbeiter in den EG“ und „Jugendorganisationen und die erziehungspolitische und kulturelle Lage in den EG“) zahlreiche Aktivitäten entfaltet.

Die Generalversammlung des Forums hat auf ihrer Tagung vom 11. bis 14. Februar 1982 in Luxemburg beschlossen, sich weniger als bisher mit organisatorischen und satzungsmäßigen Fragen zu befassen und sich verstärkt den inhaltlichen, die Jugend in Europa betreffenden Fragen zuzuwenden. Sie hat für 1982 die Priorität ihrer Arbeit auf folgende Themen gelegt:

— Jugendarbeitslosigkeit,

— Probleme der jugendlichen Wanderarbeiter und ihre interkulturelle Erziehung,

— Beziehungen der EG zu den AKP-Staaten,

— Berufsbildung,

— die Rechte der Jugendlichen,

— Jugendaustausch.

Das Europäische Jugendforum ist bemüht, seine Aktivitäten durch Publikationen („Forum Jeunesse“ und neuerdings „Opinion Jeunesse“ als trimestrielles Periodikum) einer großen Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Die Bundesregierung bewertet die Arbeit des Europäischen Jugendforums als einen wichtigen Beitrag zur politischen Integration Europas und begrüßt insbesondere die Absicht des Forums, sich künftig verstärkt mit den dringenden Problemen der Jugend zu befassen.

Europäisches Jugendwerk der EG

71. Im Europäischen Parlament wird derzeit der Vorschlag beraten, ein Europäisches Jugendwerk der EG zu gründen. Dieser Vorschlag ist in einem Bericht des Abgeordneten Bocklet enthalten, der auf die Resolution des Europäischen Parlaments vom 12. März 1981 zurückgeht. Der Bericht wurde am 29. Januar 1982 im Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport des Europäischen Parlaments erstmals erörtert.

Das zu gründende Jugendwerk soll die in dem Bericht bemängelte Koordination der zahlreichen Träger des Jugendaustausches sicherstellen und verstärkt nichtorganisierte Jugendliche sowie Jugendliche aus den peripheren Ländern der EG in den Jugendaustausch einbeziehen. Das Jugendwerk soll in drei Schritten aufgebaut werden:

— als Informationszentrale,

— als Institution der Projektförderung,

— als Träger eigener Maßnahmen.

Aus der Sicht der Bundesregierung muß vermieden werden, daß auf europäischer Ebene neue Einrichtungen geschaffen werden, deren Aufgaben sich mit denen schon bestehender Institutionen (Europäisches Jugendforum der EG, Europäisches Jugendwerk und Europäisches Jugendzentrum beim Europarat) überschneiden. Die Gründung eines Jugendwerks der EG kann nur sinnvoll sein, wenn sich diese Einrichtungen gegenseitig ergänzen.

XVII. Der Gemeinsame Markt

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

72. Der Rat hat am 14. Dezember 1981 eine Richtlinie zur Ergänzung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG und 78/1026/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Tierarztes hinsichtlich der erworbenen Rechte (81/1057/EWG) verabschiedet.

Durch diese Richtlinie sind die in den betroffenen Richtlinien vorgesehenen Vorschriften über die erworbenen Rechte auf nach der Anwendung der Richtlinien abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen ausgedehnt worden, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden und nicht allen Mindestanforderungen der Koordinierungsrichtlinien für die genannten Berufe entsprechen.

Innergemeinschaftlicher Warenverkehr

73. Bei einer schwieriger werdenden Wirtschaftslage nimmt die Versuchung zum nationalen nicht tarifären Protektionismus innerhalb der EG zu. Die

Bundesregierung setzt diesen Bestrebungen weiterhin entschiedenen Widerstand entgegen.

Durch diese Bemühungen der Bundesregierung konnte verhindert werden, daß die in Frankreich, Großbritannien und Irland für gewisse Produkte verfügte Ursprungskennzeichnungspflicht auf weitere Produkte und auf weitere Länder übergriff.

Der innergemeinschaftliche Warenverkehr im Textil- und Bekleidungsbereich wird weiterhin durch nationale Regelungen zur Ursprungskennzeichnung belastet. Neben Frankreich hat Großbritannien zum 1. Januar 1982 ebenfalls eine Kennzeichnungspflicht eingeführt, die darüber hinaus auch andere Produktbereiche umfaßt.

Die Kommission hat den Richtlinienvorschlag über eine EG-einheitliche Ursprungskennzeichnung, mit der die nationalen Alleingänge aufgefangen werden sollten, am 30. September 1981 zurückgezogen und dabei darauf hingewiesen, daß alle einseitig von einem Mitgliedstaat erlassenen Vorschriften gegen den EWG-Vertrag verstoßen.

Eine Klage vor dem EuGH hat die Kommission gegen Frankreich zunächst nur wegen der Ursprungskennzeichnung von Elektromotoren erhoben, der die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist mit dem Ziel, eine klare Stellungnahme des EuGH zur Ursprungskennzeichnung herbeizuführen.

Am 15. Dezember 1981 hat die Kommission, gestützt auf Artikel 113 EWG-Vertrag, dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über die Ursprungskennzeichnung von Textilwaren aus Drittländern (mit Ausnahme von Waren, die im passiven Veredelungsverkehr hergestellt werden) unterbreitet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Vorschlag bei seiner Behandlung in Brüssel abzulehnen, da er u. a. einen faktischen Druck zur Kennzeichnung auch von EG-Ware erzeugen dürfte und Drittländer zur Einführung ähnlicher Regelungen veranlassen könnte.

Die Bundesregierung ist allerdings auch bestrebt, Klagen gegen deutsche, den freien Warenverkehr behindernde Vorschriften nachzugehen und berechtigtem Vorbringen gegebenenfalls selbst durch Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

74. Die Kommission hat im Oktober 1981 dem Rat den Entwurf einer Entschließung zur Stärkung des EG-Binnenmarktes durch Abbau der Formalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen vorgelegt.

Ausgangspunkt der Kommissionsinitiative war die Feststellung, daß 13 Jahre nach Abbau der Binnenzölle zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten der EG der Warenverkehr innerhalb der Zollunion nach wie vor den gleichen Formalitäten unterworfen ist wie der Warenaustausch mit dritten Ländern. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte der Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten schrittweise an die Verhältnisse angepaßt werden, wie sie für den Warenaustausch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten bestehen. Hierzu bedarf es nach Auffassung der Kommission vorrangig folgender Maßnahmen:

— Verlagerung der in mehreren Mitgliedstaaten noch vom Zoll im Zusammenhang mit der Einfuhr durchgeführten Mehrwertsteuererhebung für eingeführte Waren (in Deutschland: Einfuhrumsatzsteuer) auf das für den Importeur zuständige Finanzamt durch Einbeziehung in die periodischen Steuererklärungn für inländische Umsätze.

— Durchgreifende Vereinfachung der gegenwärtig geforderten Dokumente für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr in der Weise, daß diese entweder durch eine standardisierte Handelsrechnung oder durch ein einziges amtliches Dokument ersetzt werden.

— Prüfung der Möglichkeiten, die statistischen Daten für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr unabhängig von der jeweiligen Warenbewegung durch betriebliche Erfassung zu erheben. Daneben sollte auch die Notwendigkeit der gegenwärtig für den Binnenhandel geforderten Angaben überprüft werden.

Von der Verwirklichung dieses Maßnahmenkatalogs, der für die betroffenen Unternehmen mit erheblichen Kosteneinsparungen verbunden ist, erwartet die Kommission eine nachhaltige Erleichterung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs und zusätzliche Anreize insbesondere für die mittelständische Wirtschaft, stärker als bisher in den Gemeinsamen Markt zu investieren.

Der Entschließungsvorschlag ist Bestandteil des Mandats zur Haushalts- und Agrarpolitik der Gemeinschaft. Die Erörterungen im Rahmen des Rates haben gezeigt, daß für die Umsetzung der Vorstellungen der Kommission noch viele Schwierigkeiten überwunden und neue Wege beschritten werden müssen.

Gemeinsamer Stahlmarkt

75. Die jüngste Schwächephase, in der sich der europäische Stahlmarkt seit Frühjahr 1980 befindet, hat im gesamten Jahr 1981 angehalten. Mit einer Besserung wird kurzfristig nicht gerechnet, zumal die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der EG im Jahresverlauf 1982 nur eine begrenzte Wachstumsmarge erwarten läßt und die Stahlausfuhr nach einem wichtigen Markt bedroht ist.

Die Rohstahlerzeugung 1981 lag in der Gemeinschaft mit 125 853 t um 1,3 v. H. unter dem Vorjahresergebnis, nachdem der Rückgang 1980 gegenüber 1979 bereits 8,8 v. H. betragen hatte. Während die Niederlande und Großbritannien ihre Rohstahlproduktion ausweiten konnten und Belgien etwa das Vorjahresergebnis erzielte, verbuchten alle übrigen Mitgliedstaaten z. T. deutliche Einbußen (vgl. nachstehende Übersicht). Der ungewöhnliche Anstieg der britischen Produktion ist auf eine streikbedingte Reduzierung im 1. Halbjahr 1980 zurückzuführen.

	Änderungen — in v. H. — 1981 zu 1980
Bundesrepublik Deutschland	– 5,1
Frankreich	– 8,5
Italien	– 6,0
Niederlande	+ 4,3
Belgien	+ 0,2
Luxemburg	–17,9
Großbritannien	+33,0.

Die Auftragseingänge für Walzstahlerzeugnisse haben sich 1981 (bis einschließlich November) insgesamt mit + 0,7 v. H. kaum verändert. Die Bestellungen aus dem europäischen Raum nahmen um 1,7 v. H. zu, aus Drittländern wurde um 3 v. H. weniger geordert.

Die gesamte Entwicklung auf dem europäischen Stahlmarkt ist in den zurückliegenden Monaten von den marktregulierenden Maßnahmen, die der Ministerrat der EG Mitte 1981 beschlossen hat, beeinflußt worden. So konnte durch Verlängerung der Produktionsquotenregelung und durch verstärkte, freiwillige Marktdisziplin der Stahlerzeuger Walzstahlangebot und Nachfrage im ganzen ausgeglichen werden. Flankiert u. a. durch verschärfte Überwachung der Preisdisziplin und Einbeziehung des Stahlhandels in die Verpflichtung zur Veröffentlichung und nichtdiskriminierenden Anwendung von Preislisten konnten die Stahlanbieter in mehreren Schritten ihre Preise erhöhen und damit ihre existenzbedrohende Kosten-Erlös-Situation verbessern.

76. Nach Inkrafttreten des verschärften Subventionskodex hat die Kommission der EG eine Reihe von Prüfungsverfahren eingeleitet. Die Regierungen der anderen Mitgliedstaaten haben so die Möglichkeit, sich zu den Programmen zu äußern. Auf diese Weise sind bisher einige recht umfangreiche Beihilfevorhaben zunächst gestoppt worden. In drei Fällen hat die Kommission wegen Zahlung nicht genehmigter Beihilfen Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

77. Wegen des starken Einflusses des Stahlmarkts auf die Schrottwirtschaft nahm 1981 der Verbrauch von Eisen- und Stahlschrott in der Gemeinschaft ab. Da sich das Schrottaufkommen kaum veränderte, wurde Schrott zunehmend in Drittländer exportiert, zumal bei der Ausfuhr günstige Preise erzielt werden konnten. Inzwischen sind die Schrottpreise am EG-Binnenmarkt angestiegen.

Gemeinsamer Kohlemarkt

78. Der Kohlemarkt der Gemeinschaft im Jahre 1981 war durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

— Die Gemeinschaftsproduktion (–1,6 Mio. t) sowie die Drittlandseinfuhren (–3,6 Mio. t) waren rückläufig und beliefen sich auf rd. 246 bzw. 71 Mio. t. Demgegenüber stieg der innergemeinschaftliche Austausch an und erreichte mit 31 Mio. t wieder das Niveau von 1973.

— Die Nachfrage ging, insbesondere bedingt durch Minderverbrauch bzw. -abnahmen der Stahlindustrie und der Hausbrand-/Kleinverbraucher, stärker als das Angebot zurück.

— Die Haldenbestände bei den Zechen erhöhten sich weiter, und zwar um rd. 9 Mio. auf rd. 46 Mio. t.

Ursachen hierfür waren vor allem die schwache Konjunktur, aber auch Erfolge bei der rationelleren und sparsameren Energienutzung.

XVIII. Rechtsangleichung

Zollrecht

79. Durch eine Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung sind die in EG-Rechtsakten vorgesehenen Erhöhungen der Zoll- und Steuerfreigrenzen für den Reiseverkehr und bei der Einfuhr von Kleinsendungen zum 1. Januar 1982 in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Rahmen des Rates wurden die Arbeiten zur Harmonisierung des Zollrechts fortgesetzt. Dabei wurden insbesondere bei der Beratung eines Verordnungsentwurfs für ein gemeinschaftliches System der Zollbefreiungen Fortschritte erzielt. Mit einer baldigen Verabschiedung der Verordnung ist zu rechnen.

Gesellschaftsrecht

80. Im Rahmen des Rates konnten die Beratungen über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften weitgehend abgeschlossen werden. Die Richtlinie betrifft in erster Linie diejenigen Mitgliedstaaten, die eine nationale Regelung der Spaltung bereits haben. Für die anderen Mitgliedstaaten ist die Einführung einer besonderen Regelung der Spaltung von Aktiengesellschaften fakultativ; falls sie eine derartige Regelung schaffen wollen, sind sie jedoch an die Vorschriften der Richtlinie gebunden. Die Bundesregierung befürwortet die baldige Verabschiedung der Richtlinie.

Bankaufsichtsrecht

81. Die Kommission hat im September des vergangenen Jahres ihren Entwurf einer Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis dem Rat zugeleitet. Durch die Richtlinie soll die grundsätzliche Verpflichtung für die Mitgliedstaaten eingeführt werden, ergänzend zur Einzelaufsicht über die bei ihnen ansässigen Kreditinstitute, auch die Kreditinstitutskonzerne auf konsolidierter Basis zu überwachen. Zugleich soll die Richtlinie die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, daß die für die Bankaufsicht auf konsolidierter Basis erforderlichen Informationen zwischen den Banken und den Bankaufsichtsbehörden ausgetauscht werden können. Für die Methodik und

den Umfang der bankaufsichtlichen Konsolidierung bleibt den Mitgliedstaaten weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Bundesregierung bewertet die Ziele dieses Richtlinienvorhabens als wichtig und wird aktiv die Arbeiten des Rates unterstützen.

Börsenrecht

82. Am 15. Februar 1982 hat der Rat die Richtlinie über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, verabschiedet. Die Richtlinie verpflichtet die Gesellschaften, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Börse im EG-Bereich zugelassen sind, alljährlich einen Halbjahresbericht zu veröffentlichen über ihre Geschäftstätigkeit und deren Ergebnisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres. Die Richtlinie verbessert damit die börsenrechtliche Publizität und leistet nach den bereits verabschiedeten Richtlinien über die Börsenzulassungsbedingungen und über den Börsenzulassungsprospekt einen weiteren Beitrag zur Schaffung eines einheitlichen EG-Wertpapiermarktes. Alle drei Richtlinien sind bis zum 30. Juni 1983 in nationales Recht umzusetzen.

Lebensmittelrecht

83. Der Rat hat die „Tierarzneimittel-Richtlinien" (Richtlinien des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln) verabschiedet. Durch diese Richtlinien wird bewirkt, daß Tierarzneimittel nur nach eingehender Prüfung und Zulassung in den Verkehr gebracht und angewendet werden dürfen. Dies ist in den deutschen Rechtsvorschriften für Tierarzneimittel bereits vorgesehen. Von Bedeutung ist dabei insbesondere, daß die Zulassung auch die Festsetzung einer Wartezeit umfaßt, innerhalb derer vom Tier gewonnene Lebensmittel, die Rückstände an Tierarzneimitteln enthalten, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Mit den Tierarzneimittel-Richtlinien, deren Verabschiedung auf intensives Drängen der Bundesregierung zurückzuführen ist, werden erstmals die Anforderungen an Tierarzneimittel in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einheitlich gestaltet. Damit werden der Handelsverkehr mit Tierarzneimitteln erleichtert und die zum Schutze der Verbraucher für Lebensmittel tierischer Herkunft geschaffenen Regelungen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einander angeglichen.

Arzneimittelrecht

84. Die Beratungen über einen Vorschlag der Kommission zur Änderung der Pharmazeutischen Richtlinien haben begonnen. Die Bundesregierung hält diesen Vorschlag für geeignet, dem Ziel eines großen offenen und transparenten und geordneten Marktes für pharmazeutische Produkte näherzukommen; sie begrüßt es, daß im Vorschlag die von der Bundesregierung seit langem geforderte gegenseitige Anerkennung der Zulassung von Arzneispezilitäten als Ziel nunmehr offiziell anerkannt wird.

Ein weiterer von der Kommission vorgelegter Vorschlag zur Änderung der Ersten und der Zweiten Pharmazeutischen Richtlinie, der auf die Einführung eines gemeinsamen Systems zur Registrierung von Parallelimporten von Arzneimitteln abzielte, ist von der Kommission angesichts der Bedenken des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der ablehnenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments sowie der ablehnenden Haltung der Mitgliedstaaten zurückgezogen worden. Anläßlich der Rücknahme dieses Vorschlags hat die Kommission in einer Mitteilung an den Rat über „Parallelimporte von Arzneispezialitäten, deren Inverkehrbringen bereits genehmigt ist" dargelegt, wie sie die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages anzuwenden gedenkt.

Veterinärrecht

85. Nach der Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann, haben diejenigen Mitgliedstaaten, in denen die Schweinepest noch vorkommt, der Kommission einen Plan zur Tilgung der Seuche vorzulegen.

Der Tilgungsplan der Bundesrepublik Deutschland ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland wird nunmehr für die Dauer von fünf Jahren EG-Mittel im Rahmen der Bekämpfung der Schweinepest für Entschädigungs-, Laboruntersuchungs- und Impfstoffbeschaffungskosten in Anspruch nehmen können.

Aus dem EAGFL ist ein Gesamtbetrag von 35 Mio. ECU [1]) für die Durchführung der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Nationales Koordinierungslabor für die Diagnose der Schweinepest ist die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen, Verbindungslaboratorium innerhalb der EG ist das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

Die zur beschleunigten Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der enzootischen Leukose der Rinder durchgeführten nationalen Programme sind in den Mitgliedstaaten — bis auf Italien und Griechenland — im Verlauf des Jahres 1981 abgelaufen. Über den von der Kommission dem Rat zugeleiteten Vorschlag zur Verlängerung des Tilgungsprogramms um zwei Jahre wurde im Rat grundsätzlich Einvernehmen — vorbehaltlich der noch ausstehenden Finanzierung — erzielt.

---

[1]) 1 ECU = z. Z. ca. 2,40 DM

Eine weitere Ratsentscheidung legt die Bedingungen fest, unter denen die bei der Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien entstehenden Kosten bis zu maximal 30 Mio. ECU aus dem EAGFL — Abtl. Ausrichtung — (Laufzeit maximal fünf Jahre) übernommen werden.

Gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG (Drittlandsrichtlinie) hat die Kommission weitere Entscheidungen über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Costa Rica, Ungarn und Polen erlassen. Die Übernahme der Entscheidungen in nationales Recht erfolgt fortlaufend.

Durch Änderung der Entscheidung über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr entbeinten frischen Fleisches von Rindern aus Botsuana in die Mitgliedstaaten wurde der verbesserten Maul- und Klauenseuche-Situation in Botsuana Rechnung getragen.

Die Kommission hat u. a. ferner Maßnahmen

— gegen des Vereinigte Königreich wegen der zum Schutz gegen die Einschleppung der Newcastle-Krankheit verhängten tierseuchenrechtlichen Einfuhrverbote und -beschränkungen für lebendes Geflügel und Konsumeier beraten. Mit diesem einseitigen, fachlich als ungerechtfertigt anzusehenden Vorgehen des Vereinigten Königreichs hat sich auch der Rat befaßt. Dabei ist die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gefordert worden,

— zur Anerkennung amtlich anerkannt schweinepestfreier sowie schweinepestfreier Regionen in der Bundesrepublik Deutschland beraten. Ein entsprechender Kommissionsvorschlag an den Rat ist in Kürze zu erwarten.

Der Rat hat die Richtlinie 64/432/EWG (innergemeinschaftlicher Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen) hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder berichtigt. Damit ist Deckungsgleichheit des verfügenden Teils der Richtlinie mit der im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern hinsichtlich ihres Freiseins von enzootischer Leukose erforderlichen Gesundheitsbescheinigung hergestellt worden.

Futtermittelrecht

86. Durch eine weitere Richtlinie wurde im Bereich der Zusatzstoffe in der Tierernährung ein neuer Stoff zugelassen sowie der Anwendungsbereich eines Stoffes erweitert.

B. Außenbeziehungen

XIX. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer

87. Das Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer für 1982 sieht gegenüber dem Vorjahr wiederum eine Reihe von Verbesserungen vor:

— Erhöhung der Jahreshöchstmengen für die zollfreie Einfuhr sensibler Waren um 5 bis 15 v. H. in den meisten Fällen (Ausnahmen Problembereiche Stahl, Schuhe und Textilien);

— Aufnahme von 14 zusätzlichen Agrarprodukten zugunsten aller Entwicklungsländer und von 10 Agrarprodukten (darunter Kakaobohnen) nur zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder sowie Senkung der Präferenzzölle für weitere 37 Agrarwaren;

— Ausdehnung der Präferenzen gegenüber China um 12 auf weitere Industrie- und 15 Agrarprodukte und gegenüber Rumänien um 26 neue Industriewaren.

Die Wiedereinführung der Zölle für nicht-sensible Waren ist künftig an die Bedingungen geknüpft, daß

— wirtschaftliche Schwierigkeiten eingetreten sind oder drohen und

— der Jahreshöchstbetrag 1980 zuzüglich 20 v. H. (Referenzbetrag) erreicht ist.

Auf deutsches Drängen haben alle Mitgliedstaaten die Kommission aufgefordert, in dem Vorschlag für 1983 weitere substantielle Verbesserungen für die am wenigsten entwickelten Länder im Agrarbereich vorzusehen. Mit ihrem Vorschlag, für alle Agrarwaren die Zölle für diese Ländergruppe vollständig auszusetzen (ausgenommen Abschöpfungen und bewegliche Teilbeträge für Agrarwaren), hatte sich die Bundesrepublik Deutschland nicht durchsetzen können. Im industriellen Bereich haben diese Länder bereits den unbegrenzten zollfreien Zugang.

Die von der Bundesregierung befürwortete Aufnahme Bulgariens in das Präferenzschema fehlte im Kommissionsvorschlag; sie wurde im übrigen auch nicht von allen Mitgliedstaaten gewünscht.

Die Textilpräferenzen sind unverändert verlängert worden. Die Bundesregierung hat jedoch zusammen mit Dänemark deutlich gemacht, daß sie die Verknüpfung der Präferenzgewährung mit dem Abschluß von Selbstbeschränkungsabkommen nach dem Welttextilabkommen mißbilligt, da dadurch lie-

ferschwachen Entwicklungsländern die Präferenzen vorenthalten werden.

Antidumping- und Ausgleichszollmaßnahmen

88. Mit hervorgerufen durch die derzeitige Wirtschaftslage hat die Gemeinschaft ihre zuletzt verstärkten Bemühungen zur Abwehr schädigender, gedumpter oder subventionierter Einfuhren fortgesetzt. So wurden sieben Verfahren vornehmlich bei Produkten des Chemiebereichs neu eingeleitet. Bei vier vorläufig ergriffenen Antidumpingmaßnahmen steht die endgültige Entscheidung noch aus. Endgültige Maßnahmen wurden bei fünf Waren ergriffen, wiederum überwiegend im Chemiebereich. Vier Verfahren wurden eingestellt wegen fehlenden Dumping oder nach Vereinbarung von Preisanhebungen.

Handelspolitik

89. Die EG hat im GATT Konsultationen mit einigen Vertragsparteien, insbesondere den USA, aufgenommen, die sich durch die Exportpolitik der EG im Agrarbereich beschwert fühlen. Die EG wird darlegen, daß sie sich mit ihren Maßnahmen an die Bestimmungen des GATT gehalten hat.

Die Vorbereitungen für eine Ministertagung des GATT im November 1982 sind inzwischen angelaufen. Die Tagung soll für die internationale Zusammenarbeit im Handelsbereich neue Akzente setzen. Auch der Agrarsektor wird dabei eine wichtige Rolle spielen.

Die im Anschluß an den EG-Beitritt Griechenlands im GATT zu führenden Ausgleichsverhandlungen konnten noch nicht abgeschlossen werden. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere daraus, daß Drittländer mit Ausgleichsansprüchen an die EG Forderungen in problematischen Bereichen gestellt haben und Länder, die durch den Beitritt Griechenlands zur EG besser gestellt sind, die Aufnahme der Verhandlungen verzögern.

90. Die Verhandlungen über die befristete Verlängerung des Welttextilabkommens (WTA) wurden am 22. Dezember 1981 in Genf abgeschlossen. Das neue Abkommen (WTA III) hat eine Laufzeit bis zum 31. Juli 1986. Mit diesem Abkommen konnte die Gefahr wesentlich schärferer einseitiger Eingriffe der Einfuhrländer in den Handel mit Textilien und Bekleidung mit gefährlichen Rückwirkungen für den gesamten Welthandel abgewendet werden. Die Sorge vor derartigen unkontrollierten Entwicklungen und die Rücksichtnahme auf die weltweit schwierige Situation im Textil- und Bekleidungssektor — von der auch die deutsche Industrie nicht verschont ist — spielten für die Haltung der Bundesregierung eine wesentliche Rolle. Innerhalb der EG hat sich die Bundesregierung mit Erfolg für eine Verhandlungslinie eingesetzt, mit der einerseits bruchartige Entwicklungen mit unvertretbaren wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten für die Textil- und Bekleidungsindustrie und ihre Beschäftigten vermieden werden. Andererseits konnte aber auch verhindert werden, daß sich extrem restriktive Forderungen einiger Partnerländer durchsetzten, die zu schweren Interessenkonflikten mit den Entwicklungsländern und deshalb zu einem Scheitern der Verhandlungen geführt hätten. Eine entsprechende Linie wird auch in den bilateralen Verhandlungen zwischen der EG und den wichtigsten Lieferländern über die Durchführung von WTA III zu verfolgen sein. Diese Verhandlungen sollen im Frühjahr 1982 aufgenommen werden und so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß ab 1. Januar 1983 neue Abkommen die bis dahin auslaufenden ablösen können.

91. Als Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 wurde die novellierte gemeinsame Einfuhrregelung der Gemeinschaft gegenüber Westländern im Amtsblatt der EG L 35 vom 9. Februar 1982 veröffentlicht.

Die Verordnung enthält jetzt ein konkretisiertes Prüfverfahren im Falle von Anträgen auf Schutzmaßnahmen, das dem Anti-Dumping-Recht nachgebildet ist. In einem geordneten Untersuchungsverfahren bei der Kommission soll künftig das Vorliegen der Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen nachgewiesen und geprüft werden. Die Bundesregierung hatte dies nach den Erfahrungen im Falle der Fasereinfuhren nach Großbritannien verlangt. Im Falle dringlicher Schutzmaßnahmen wird allerdings das Untersuchungsverfahren erst nachträglich Platz greifen können.

Als „Preis" für die Einführung des Prüfverfahrens mußte allerdings von deutscher Seite akzeptiert werden, daß die Möglichkeit, national Schutzmaßnahmen auszulösen, bis zum 31. Dezember 1984 verlängert wird. Die Kommission entscheidet über derartige Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat kann jedoch nach wie vor gegen die Entscheidung der Kommission den Rat anrufen. Wenn der Rat binnen Frist nicht entscheidet, tritt die Maßnahme automatisch außer Kraft.

Der Verordnung sind zwei Anhänge beigefügt, die in Form von Negativlisten sowohl die bestehenden gemeinschaftlichen und nationalen Schutz- als auch die Überwachungsmaßnahmen ausweisen.

OECD-Konsensus über öffentlich unterstützte Exportkredite

92. Die EG hat mit ihrem Verhandlungsangebot im Oktober 1981 einen wesentlichen Beitrag zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Exportfinanzierung geleistet. 1981 hatte sich der Konditionenwettlauf zunächst beschleunigt. Rekordzinssätze auf den Finanzmärkten veranlaßten zahlreiche Länder zu hohen Zinssubventionen, die angesichts eines damals niedrigen Konsensusmindestzinses möglich waren. Andere Länder reagierten darauf mit extrem langen Laufzeiten, um eine Anhebung der Mindestzinssätze zu erreichen.

Der Durchbruch in den Konsensusverhandlungen im Oktober 1981 wurde durch die flexible Verhand-

lungsführung der Kommission, nachdrücklich unterstützt von der Bundesregierung, möglich und führte zu einer Anhebung der Konsensus-Mindestzinssätze um 2,5 Prozentpunkte (Mindestzinssatz für Exporte z. B. in Entwicklungsländer jetzt 10 v. H.) sowie zu mehr Transparenz im Bereich der Mischfinanzierungen durch intensivere Informationsverfahren.

Die Bundesregierung ist im Rahmen der EG um eine ständige Verbesserung der Regeln des OECD-Konsensus und damit der internationalen Disziplin im Bereich der Exportfinanzierung bemüht.

XX. Erweiterung der Gemeinschaft

93. In den Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien konnten nicht unerhebliche Teilerfolge erzielt werden. So gelang es der 6. Tagung auf Ministerebene im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit Portugal am 22. Februar 1982 die Verhandlungskapitel „Kapitalverkehr“, „EURATOM“, „Regionalpolitik“ und „Verkehr“ abzuschließen. Im Verhandlungsbereich „Wirtschafts- und Finanzfragen“ wurde ebenfalls Einigung über die offenen Punkte erreicht. Hier ist nur noch die Frage der Einbeziehung des Escudos in den ECU offen.

Die 10. Tagung auf Ministerebene im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit Spanien (22. März 1982) erreichte Einigung über die Verhandlungsgebiete „Verkehr“, „Kapitalverkehr“ und „Regionalpolitik“. Auch in den Verhandlungsbereichen „Niederlassungsrecht“, „Wirtschaft und Finanzen“ und „Abgeleitetes Recht“ wurde in fast allen Punkten Übereinstimmung erzielt. Es blieb jeweils nur noch ein Problem offen.

In dem Kapitel „Landwirtschaft“ wurden — wenn auch im begrenzten Umfang — die Verhandlungen parallel zur EG-internen Umstrukturierungsdebatte fortgesetzt. Die Gemeinschaft konnte jeweils eine Erklärung für Portugal und für Spanien vorlegen. In beiden Erklärungen wird u. a. darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der besonders sensiblen Sektoren (Pflanzenfette, Obst/Gemüse und Wein) noch vor dem Beitritt Beschlüsse zu fassen sind, die dann zusammen mit der sonst bis dahin eingetretenen Entwicklung zum „gemeinschaftlichen Besitzstand“ gehören werden, der von den Beitrittsländern — ggf. mit befristeten Übergangsregelungen — zu übernehmen ist.

Die Beitrittsländer selbst legten ihrerseits Erklärungen zum Bereich „Landwirtschaft“ vor, in denen sie ihre jeweiligen Sonderprobleme erläutern und in zahlreichen Fällen Abänderungen und längere Übergangsbestimmungen fordern.

XXI. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

94. In den gemischten Ausschüssen wurde festgestellt, daß die Freihandelsabkommen auch weiterhin befriedigend funktionieren. Die Überlegungen über eine engere Zusammenarbeit in einzelnen Bereichen werden fortgesetzt.

Einige EFTA-Staaten haben mit der Kommission regelmäßige Treffen auch auf politischer Ebene vereinbart.

XXII. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

95. Die am 31. Oktober 1978 in Kraft getretenen Finanzprotokolle mit dem Maghreb- und Maschrekländern sowie Israel sind am 31. Oktober 1981 ausgelaufen. Das gilt auch für das 3. Finanzprotokoll mit der Türkei. Die aus diesen Protokollen noch offenen Restbeträge stehen aber weiterhin zur Verfügung.

Die Verhandlungen über die neuen Finanzprotokolle mit den Maghreb- und Maschrekländern sowie Israel stehen insgesamt kurz vor dem Abschluß. Die Gemeinschaft ist bereit, für einen Zeitraum von fünf Jahren für diese Länder eine finanzielle Gesamthilfe in Höhe von 1 015 Mio. ECU[1]) (2 436 Mio. DM) aufzubringen. Davon sollen 415 Mio. ECU (996 Mio. DM) auf Haushaltsmittel und 600 Mio. ECU (1 440 Mio. DM) auf EIB-Darlehen entfallen.

Daneben sind im Rahmen des 4. Finanzprotokolls EG/Türkei 600 Mio. ECU (1 440 Mio. DM) vorgesehen (375 Mio. ECU = 900 Mio. DM Haushaltsmittel, 225 Mio. ECU = 540 Mio DM EIB-Darlehen). Dieses Protokoll ist zwar bereits paraphiert, aber noch nicht in Kraft getreten.

96. Am 27. Oktober 1981 fand die 7. Tagung des Assoziationsrates EG/Zypern statt. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Ausgestaltung der Handelsregelung für 1982 und 1983. Zypern verlangte unter Berufung auf die Beschlüsse des Assoziationsrates vom November 1980 Verbesserungen des 1981 bestehenden Handelsregimes im Agrarbereich.

Da die Gemeinschaft sich intern nicht auf Zugeständnisse verständigen konnte, war im Assoziationsrat hierüber keine Einigung möglich.

Um kein Vakuum entstehen zu lassen, verlängerte die Gemeinschaft erneut autonom die 1981 bestehende Handelsregelung bis Juni 1982

Im Gegenzug beschloß die zyprische Regierung, die der Gemeinschaft eingeräumte Präferenzregelung zunächst bis zum 31. März zu verlängern.

97. Die Kommission hat am 3. Dezember 1981 einen Antidumpingzoll in Höhe von 16 v. H. auf Importe türkischer Baumwollgarne eingeführt. Die Bundesregierung hätte flexiblere Maßnahmen bevorzugt. Sie konnte sich damit im EG-Kreis aber nicht durchsetzen. Der Antidumpingzoll gilt bis 3. April 1982. Der Rat muß vor Ablauf dieser Frist über eine endgültige Regelung entscheiden.

---

[1]) 1 ECU = z. Z. ca. 2,40 DM

XXIII. Abkommen von Lomé

98. Die Verfahren zur Ratifizierung des Abkommens über den Beitritt der Republik Simbabwe zum 2. Lomé-Abkommen sind abgeschlossen worden; der Beitritt ist zum 1. März 1982 vollzogen worden. Die Zahl der AKP-Staaten hat sich damit auf 62 erhöht. Ein Beitrittsantrag liegt z. Z. von Belize vor.

99. Der AKP-EWG-Botschafterausschuß sowie der Rat der EG befaßten sich u. a. mit dem Problem der unzureichenden Mittel für die Stabilisierung der Exporterlöse (STABEX). Eine Lösung konnte nicht gefunden werden, so daß das Thema beim nächsten AKP-EWG-Ministerrat im Mai 1982 erörtert werden muß. Die Verhandlungen über den Garantiepreis für AKP-Zucker konnten abgeschlossen werden; für das Wirtschaftsjahr 1981/82 erhalten die AKP-Zuckerproduzenten eine Preiserhöhung für Rohrzucker um 8,5 v. H.

100. Im Rahmen des 5. Europäischen Entwicklungsfonds (2. Lomé-Abkommen) sind weitere Finanzierungsbeschlüsse gefaßt worden. Der Stand der Mittelbindung belief sich am 23. Dezember 1981 auf rd. 542 Mio. ECU [1]) (1 301 Mio. DM). Beim 4. EEF (1. Lomé-Abkommen) haben die Mittelbindungen zum gleichen Zeitpunkt rd. 2 813 Mio ECU (6 751 Mio. DM) erreicht, das sind rd. 89 v. H. des gesamten Fondsvolumens.

XXIV. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

101. Die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten haben angesichts drängender handelspolitischer Probleme zusätzlich zu ihrem traditionellen Dialog noch besondere hochrangige Treffen (Brüssel Dezember 1981, Washington Februar 1982) veranstaltet, um sich intensiv mit den Spannungen im beiderseitigen Verhältnis (insbesondere Stahl, Agrarpolitik) zu befassen.

EG und USA haben sich bei diesen Treffen bemüht, die den strittigen Fragen beiderseits zugrundeliegenden innenpolitischen Probleme darzustellen, Verständnis dafür zu wecken und Eskalationen zu vermeiden. Sie haben sich dabei auch von den handelspolitischen Zielen der Erklärung des Wirtschaftsgipfels in Ottawa leiten lassen, um ein Ausbreiten protektionistischer Trends in der Welt zu verhindern.

Die Bundesregierung hat sich bei diesen Bemühungen besonders dafür eingesetzt, daß im Verhältnis EG-USA stärker von der gegenseitigen Konsultation im Sinne echter Kooperationsbereitschaft Gebrauch gemacht wird. Dadurch sollen Konfrontationen zwischen diesen beiden, für die Weltwirtschaft (zusammen mit Japan) besonders wichtigen Handelspartnern vermieden werden, die angesichts der sich verschlechternden Weltwirtschaftslage sonst politische Dimensionen annehmen könnten.

[1]) 1 ECU z. Z. = ca. 2,40 DM

Japan

102. Angesichts des weiter zunehmenden strukturellen Handelsbilanzdefizits zwischen den EG-Ländern und Japan bestand im Rat am 7. Dezember 1981 Einvernehmen darüber, daß die Gemeinschaft bei der japanischen Regierung weiterhin darauf dringen muß, so rasch wie möglich zu gleichwertigeren Handelsbeziehungen zu kommen. Der Rat ersuchte die Kommission, den japanischen Behörden eine Forderungsliste mit der Bitte um baldige Prüfung und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Marktöffnung in Japan zu übermitteln. Diese Forderungsliste (Senkung von Zöllen, Abbau bzw. Beseitigung von nicht-tarifären Handelshemmnissen, Liberalisierung im Finanz- und Investitionsbereich sowie anhaltende wirksame Exportmäßigung in gewissen sensiblen Produktbereichen) wurde am 9. Dezember 1981 der japanischen Regierung übergeben. Auf der Grundlage der EG-Forderungsliste fanden vom 23. bis 30. Januar 1982 EG-Japan-Konsultationen auf hoher Ebene statt.

Aufgrund des Drucks seitens der USA und der Gemeinschaft hat die japanische Regierung am 16. Dezember 1981 beschlossen, zwei Zollsenkungsphasen aus der Tokyo-Runde für ca. 1 650 Warenpositionen zum 1. April 1982 vorzuziehen. Die vorgezogenen Zollsenkungen werden sich produktbezogen unterschiedlich auswirken; insgesamt jedoch dürften die Auswirkungen auf den EG-Japan-Handel nicht beträchtlich sein.

Darüber hinaus hat die japanische Regierung aus einer Liste von 99 ausgewählten Beschwerdepunkten der EG, der USA und anderer Handelspartner im NTB-Bereich am 30. Januar 1982 67 Maßnahmen zur Erleichterung von Importverfahren, Anerkennung von Tests sowie Standards und Normen, ferner die Einsetzung eines „Ombudsmannes" zur Entgegennahme von Klagen verkündet. Diese Beschlüsse sind als ein Schritt in die richtige Richtung und als ein Anfang zu werten. Da die Einfuhrhemmnisse in Japan, insbesondere im administrativen und strukturellen Bereich zu suchen sind, müssen zusätzliche Maßnahmen der japanischen Regierung folgen.

Der Rat hat am 22. März 1982 die bisher von Japan zur Einfuhrerleichterung ergriffenen Schritte als politisches Signal begrüßt, aber als nicht ausreichend angesehen und weitere konkrete Schritte zur Marktöffnung gefordert. Er hat beschlossen, Japan um Konsultationen nach Artikel XXIII GATT zu ersuchen, um das vom GATT angestrebte globale Gleichgewicht der Handelsvorteile Japans und der EG wiederherzustellen. Japan wurde zu einer Fortsetzung der Exportmäßigung in bestimmten sensiblen Bereichen aufgefordert. Im übrigen hat der Rat die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe beschlossen, die die japanische Exportstrategie und ihre Auswirkungen auf die europäische Industrie prüfen und dem Rat hierzu Empfehlungen unterbreiten soll. Nach einer ersten Diskussion im Rat am 15. März 1982 und am 22. März 1982 wird der Rat die Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungspolitik Japans auf die Weltwirtschaft und den Handel vertieft untersuchen.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, daß eine Lösung der Handelsprobleme mit Japan auf expansive Weise gesucht werden muß. Dies bedeutet in erster Linie eine größere Öffnung des japanischen Marktes für europäische Fertigwaren. Im übrigen muß sich auch die europäische Industrie intensiver als bisher um den kaufkräftigen 120 Mio. Verbraucher zählenden japanischen Markt bemühen.

Darüber hinaus ist es für eine reibungslose Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen Japans auch wichtig, daß die japanische Wirtschafts- und insbesondere die Währungspolitik der gewachsenen Rolle dieses Landes in der Weltwirtschaft Rechnung trägt.

Australien

103. Wegen ausbleibender Ergebnisse in den Verhandlungen mit Australien nach Artikel XIX GATT-Vertrag aufgrund australischer Einfuhrbeschränkungen bei PKW, Schuhen und Gabelstaplern hatte die Gemeinschaft Retorsionsmaßnahmen bei einigen Importprodukten der EG aus Australien erwogen. Nachdem Australien über bestimmte Maßnahmen bei Automobilen und Schuhen hinaus gewisse einseitige Zollerleichterungen bei einer Reihe von Positionen angekündigt hatte, die für die Gemeinschaft interessant sind, beschränkte sich die Gemeinschaft darauf, im GATT eine Dekonsolidierung der in der Retorsionsliste genannten Positionen vorzubereiten, ohne Zollerhöhungen vorzunehmen. Damit will die Gemeinschaft ihre GATT-Rechte für den Fall wahren, daß die australischen Zollerleichterungen rückgängig gemacht werden.

Die Bundesregierung hat den Verhandlungen ihren Einfluß dahin gehend geltend gemacht, eine Eskalation der Auseinandersetzungen mit Australien und damit eine Verschlechterung der Beziehungen der Gemeinschaft zu Australien zu vermeiden.

Lateinamerika

104. Im Dezember 1981 fand der Dialog EG-Lateinamerika unter britischem Vorsitz statt. Ausführlicher als bei früheren Gelegenheiten wurden die verschiedenen Aspekte des Handelsverkehrs zwischen beiden Wirtschaftsräumen diskutiert und Hilfsmöglichkeiten der EG in den Bereichen Energie, Absatzförderung und Ausbildung auf dem Lande erörtert. Die Gemeinschaft konnte nicht auf alle Wünsche der Lateinamerikaner eingehen, wohl aber punktuelle Aktionen in Aussicht stellen.

Trotz einer gewissen Beruhigung der politischen Lage in Bolivien konnten sich noch nicht alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit den fünf Staaten des Andenpakts bereit erklären.

Europäisch-Arabischer Dialog (EAD)

105. Nach Wiederaufnahme des EAD im November 1980 haben auch die Arbeitsgruppen im Wirtschaftsbereich ihre Erörterungen fortgesetzt. Mit Blickrichtung auf die vereinbarte euro-arabische Außenministerkonferenz bemühten sie sich vor allem, einige prioritäre Projekte (im Allgemeinen Vertragsrecht, Technologietransfer, Investitionsschutz) zur Beschlußreife weiterzuentwickeln. Die Arbeiten sind jedoch — insbesondere wegen innerarabischer politischer und administrativer Schwierigkeiten — im Berichtszeitraum nur langsam vorangekommen.

Arabische Golfstaaten

106. Die im Januar 1980 entwickelte Initiative für den Abschluß von Wirtschaftsabkommen zwischen der EG und einzelnen arabischen Golfstaaten sowie Nordjemen ist im Berichtszeitraum in Anbetracht der Zurückhaltung der größten Golfstaaten nur verhalten weiterverfolgt worden.

Ob zwischen dem 1981 gegründeten Kooperationsrat der arabischen Golfstaaten und der Gemeinschaft engere Kontakte geknüpft werden können, wird sich erst beurteilen lassen, wenn der Kooperationsrat in seinem inneren Aufbau weiter fortgeschritten ist.

ASEAN

107. Der politische und wirtschaftliche Dialog der Gemeinschaft mit den fünf ASEAN-Staaten ist mit dem dritten Außenministertreffen im Oktober 1981 in London fortgesetzt worden. Ihm folgte im gleichen Monat in Brüssel die zweite Tagung des im Kooperationsabkommen vom 7. März 1980 geschaffenen Gemischten Kooperationsausschusses. Der Schwerpunkt der Ausschußarbeit lag auf Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und auf technischen Einzelheiten zur Verwirklichung der im Abkommen skizzierten Ziele.

Jugoslawien

108. Am 15. Januar 1982 wurden die Verhandlungen mit Jugoslawien über die Anpassung des am 2. April 1980 abgeschlossenen Kooperationsabkommens und des EGKS-Abkommens im Anschluß an den Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft erfolgreich abgeschlossen. Die Anpassungsprotokolle sehen im Handelsbereich eine infolge des Beitritts Griechenlands erforderliche Erhöhung der Zollplafonds für eine Reihe von sensiblen Waren (insbesondere Baby-beef) sowie bestimmte Übergangsmaßnahmen vor. Für einige Bereiche wurden technische Anpassungen vorgenommen, die die Anwendung der Abkommensregelungen auch auf den Warenverkehr zwischen Griechenland und Jugoslawien ermöglichen.

Das Verfahren zur Ratifizierung sowohl der Abkommen als auch der Zusatzprotokolle durch die parla-

mentarischen Gremien wird in Kürze eingeleitet werden.

Staatshandelsländer

109. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben angesichts der Wirtschaftssituation in Polen und einer unzureichenden Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln Polen den Bezug von Nahrungsmitteln zu Preisen ermöglicht, die generell 15 v. H. unter den Weltmarktpreisen lagen. Der Gesamtwert dieser Lieferungen betrug bis Ende 1981 etwa 1,5 Mrd. DM. Neben den üblichen Exporterstattungen wurde eine 15prozentige Sondervergünstigung in Höhe von rd. 250 Mio. DM vom EG-Haushalt getragen. Zusätzlich hatte die EG im Rahmen einer Sonderaktion zugunsten Polens die kostenlose Lieferung von 8 000 t Rindfleisch im Wert von rd. 32 Mio. DM beschlossen.

Nach der Einführung des Kriegsrechts in Polen (13. Dezember 1981) sind die verbilligten Nahrungsmittellieferungen eingestellt worden. Die aus dieser Aktion verbliebenen Haushaltsmittel in Höhe von 35 Mio. (84 Mio. DM) ECU [1]) werden nunmehr für direkte humanitäre Hilfen an die polnische Bevölkerung über nichtstaatliche Stellen verwendet. Der Rat hat am 22./23. Februar 1982 einen ersten Teilbetrag von 8 Mio. ECU (19,2 Mio. DM) für derartige Hilfsleistungen zur Verfügung gestellt.

Der Rat hat in einem Grundsatzbeschluß vom 22./23. Februar 1982 einige Importbeschränkungen gegenüber der Sowjetunion beschlossen, um zu signalisieren, daß die sowjetische Einmischung in Polen nicht ohne Konsequenzen für die Wirtschaftsbeziehungen bleiben kann. Insgesamt handelt es sich um Beschränkungen bei 59 Warenpositionen (neben Luxusgütern auch eine Reihe von Industriegütern wie beispielsweise Textilmaschinen, Motoren, Fernsehröhren usw.), die einen Einfuhrwert von rd. 464 Mio. ECU (1 114 Mio. DM) darstellen. Die Kürzung selbst beträgt im gemeinschaftsweit liberalisierten Bereich 25 v. H. der Einfuhren von 1980, sonst 50 v. H. der Kontingente oder — wo keine Kontingente bestanden — der Einfuhren von 1980. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an den Kürzungen entspricht dem Anteil am Handel der EG mit der UdSSR (27 v. H.).

XXV. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

110. Der Rat hat am 3. November 1981 eine ausführliche Diskussion über Stand und Perspektiven des Nord-Süd-Dialogs nach dem Gipfel-Treffen von Cancun geführt; diesen Meinungsaustausch setzte er bei einem informellen Treffen am 2. März 1982 mit der zusammenfassenden Feststellung fort, die Gemeinschaft müsse auch weiterhin dazu beitragen, den Nord-Süd-Dialog als globalen Dialog zu erhalten und insbesondere vermittelnd auf die USA einwirken, an diesem globalen Konzept weiterhin mitzuwirken.

111. Weiterhin nahm er zukunftsorientierte Schlußfolgerungen aus der Evaluierung der Gemeinschaftshilfe für den Sektor landwirtschaftliche Erzeugung und Nahrungsmittelhilfe an; er nahm Kenntnis von einem verbesserten Durchführungsschema für das gemeinschaftliche Soforthilfeverfahren und verabschiedete die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Nichtassoziierten Entwicklungsländer im Jahre 1982.

112. Wichtigstes Thema des Rates vom 3. November 1981 war die Verabschiedung eines Aktionsplans zur Bekämpfung des Hungers in der Welt. Damit hat der Rat der wiederholt bekundeten Entschlossenheit der Gemeinschaft, intensiv an der Lösung der Welternährungsprobleme vor allem der Entwicklungsländer mitzuwirken, sichtbaren Ausdruck verliehen. Der Aktionsplan (sog. Pisani-Initiative) besteht aus vier Teilen. Der erste Teil beinhaltet eine Nahrungsmittelhilfe-Sonderaktion zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer und einen Sonderbeitrag zur internationalen Nahrungsmittelnotreserve im Gesamtwert von rd. 100 Mio. DM; er wird bereits durchgeführt. Im zweiten Teil des Aktionsplans ist die Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Ernährungssicherungsstrategien vorgesehen. Über diesen Teil des Aktionsplans beraten z. Z. die zuständigen Ratsgremien, um einen formellen Beschluß des Rats zur Durchführung im Juni 1982 vorzubereiten.

113. Die Entwicklungsminister trafen am 2. März 1982 erstmals informell zusammen, um besonders interessierende Themen frei und ohne Notwendigkeit zu einer Beschlußfassung im kleinen Kreise zu erörtern. Außer dem Stand des Nord-Süd-Dialogs, dem Aktionsplan gegen den Hunger in der Welt befaßten sie sich auf deutsche Anregung mit den „Perspektiven für die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen, insbesondere im Kontext der anderen Politiken der Gemeinschaft" und auf französischen Vorschlag mit den „Folgemaßnahmen zur Pariser Konferenz über die am wenigsten entwickelten Länder, namentlich Ausdehnung des STABEX-Systems auf diese Länder". Der Meinungsaustausch der Minister diente einem intensiven Nachdenken außerhalb der tagespolitischen Zwänge, er bot zugleich die Möglichkeit einer Vorbereitung des Rates am 15. Juni 1982.

114. Der Rat hat am 3. November 1981 den von der Kommission vorgelegten Vorschlägen zum Nahrungsmittelhilfeprogramm 1982 der Gemeinschaft nur in Höhe des Vorjahresumfanges zugestimmt (927 663 t Getreide, 150 000 t Magermilchpulver, 45 000 t Butteröl). Die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung der Getreidemenge auf 1,068 Mio. t findet nicht seine Unterstützung.

---

[1]) 1 ECU = z. Z. ca. 2,40 DM

Das Nahrungsmittelhilfeprogramm 1982 ist entsprechend der politischen Zielvorgabe vorrangig wieder auf die ärmsten Entwicklungsländer ausgerichtet.

Die im September 1981 vom Rat verabschiedete Rahmenverordnung über die Nahrungsmittelhilfepolitik und die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe ist z. Z. Gegenstand des vom Europäischen Parlament beantragten Konzertierungsverfahrens.

Im Rahmen von Soforthilfen wurden im Berichtszeitraum u. a. neue Aktionen für Flüchtlinge in El Salvador, für Afghanistan-Flüchtlinge in Pakistan und für Kambodscha beschlossen. Weiterhin wurden Soforthilfen für namibische Flüchtlinge in Angola, tschadische Flüchtlinge im Sudan und in Kamerun sowie Hilfen an Madagaskar, die Seychellen und Polen gewährt.

XXVI. Internationale Übereinkommen

Kautschuk

115. Das seit 23. Oktober 1980 vorläufig in Kraft befindliche Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1979 ist seitens der EG bisher von D (am 30. September 1981), DKL, F, Irl, NL und UK ratifiziert worden. B/Lux und I sowie die Gemeinschaft als solche wenden das Übereinkommen erst vorläufig an (Ratifikationsfrist läuft bis 15. April 1982). Gr, das nicht zu den Unterzeichnerstaaten gehört, hat inzwischen einen Beitrittsantrag gestellt.

Zinn

116. Der Rat hat am 22. März 1982 beschlossen, daß die Gemeinschaft dem Internationalen Zinn-Übereinkommen von 1981 beitreten wird. Dieses Übereinkommen soll das gegenwärtige Fünfte Zinn-Übereinkommen ab 1. Juli 1982 ablösen.

Weizen

117. Die Chancen für Verhandlungen über ein neues Internationales Weizenhandelsübereinkommen (Einrichtung eines internationalen Konsultationsmechanismus über nationale Weizenreserven) haben sich angesichts der ablehnenden Haltung der USA verschlechtert. Die Diskussion wird jedoch im Internationalen Weizen-Rat fortgesetzt. Die EG unterstützt nach wie vor ein solches Übereinkommen, das zur Markt- und Preisstabilisierung sowie zur Ernährungssicherung beitragen soll. Das bestehende Weizenhandelsübereinkommen von 1971 und das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1980 gelten zunächst noch bis 1983.

Olivenöl

118. Bei der Durchführung des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1979 setzt sich die EG für wirksame Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Olivenöl ein. Auf die EG entfallen nach dem Beitritt Griechenlands rund 50 v. H. der Produktion der Mitgliedstaaten des Übereinkommens.

Zucker

119. Die EG, die bisher dem Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1977 nicht beigetreten ist, hat Leitlinien für Beitrittsverhandlungen erarbeitet und der Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt. Für die EG ist aber besonders wichtig, daß die Funktionsfähigkeit des Übereinkommens verbessert wird und angemessene Ausfuhrmöglichkeiten erhalten bleiben.

Kakao

120. Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1980 ist am 1. August 1981 vorläufig in Kraft getreten. Die wirtschaftlichen Bestimmungen werden seit dem 1. Oktober 1981 angewendet. Das Ausgleichslager der Kakao-Organisation hat inzwischen über 100 000 t Rohkakao aufgekauft und eingelagert. Entsprechend der Abkommensautomatik ist damit eine Absenkung des unteren Interventionspreises von 110 US cts/lb auf 106 US cts/lb eingetreten. Eine Anhebung der Kakaopreise auf das im Übereinkommen vorgesehene Stützungsniveau konnte noch nicht erreicht werden. Der Rat hat die Organisation zur Aufnahme eines kommerziellen Kredits bis zu 75 Mio. US $ ermächtigt und die Anhebung der Ausgleichslagerabgabe von 1 US cts/lb auf 2 US cts/lb ab 1. Oktober 1982 beschlossen, um die Finanzkraft des Ausgleichslagers zu stärken.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838